

Teil 3

Ausschussvorlage SPA/16/61
Ausschussvorlage WVA/16/70

eingegangene Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Regelung der
Ladenöffnungszeiten in Hessen
– Drucks. 16/5925 –

dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU für ein Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG)
– Drucks. 16/5959 –

sowie dem

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucks. 16/6017 –

SPA, WVA

- | | | |
|-----|---|--------|
| 22. | Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden | S. 131 |
| 23. | Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Bonn | S. 139 |
| 24. | Landesfrauenrat Hessen, Wiesbaden | S. 142 |
| 25. | Deutscher Pharmazeutinnen Verband e. V., Stuttgart | S. 146 |
| 26. | KAB Diözesanverband Limburg e. V. | S. 151 |

KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE IM LANDE HESSEN

Viktoriastraße 19 ♦ 65189 Wiesbaden ♦ Telefon (06 11) 3 60 08-0 ♦ Telefax (06 11) 3 60 08 20

E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

eng. pr. E-Mail
21.10.06

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) – Drucksache 16/5959

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, eine Modernisierung der Ladenöffnungszeiten zu bewirken. Leitlinien hierfür sollen – so die Gesetzesbegründung – vor allem sein:

- die „geänderten Konsumgewohnheiten und Wünsche der Kundinnen und Kunden“ (S. 9, letzter Abs. der Gesetzesbegründung),
- die „Erweiterung der Handlungsfreiheit von Konsumenten und Einzelhandel“ (S. 9, letzter Abs. Mitte),
- die Erhaltung der „erforderlichen Flexibilität des Einzelhandels, sich auf die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher einzustellen“ (S. 1, 2. Abs., S. 9, 2. Abs.)
- die „Europäisierung und Globalisierung des Wirtschaftslebens“ (S. 8, letzter Abs.)
- die „bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere für Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen“ (S. 10, erster Abs.),
- die „christlich-abendländische Tradition“ bzgl. der Sonn- und Feiertage (S. 10, letzter Abs.).

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Regelung will eine mit den dargelegten Leitkriterien in Einklang gebrachte Lösung erreichen. Dieser Versuch, allen Kriterien gerecht zu werden, ist zu würdigen; allerdings wird der Gesetzentwurf den einzelnen Leitkriterien nicht in gleicher und angemessener Weise gerecht. Was den Leitkriterien beispielsweise fehlt, ist die familienpolitische Auswirkung der vorgeschlagenen Regelungen. Dieser Aspekt müsste bei der Ausgestaltung und Bewertung des Gesetzentwurfs in ausreichender Weise mit einbezogen werden.

Im Einzelnen:

I. Zum Schutz der Sonn- und Feiertage

Zu begrüßen ist, dass in § 1 Ziff. 2 des Entwurfs der Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage ausdrücklich als Gesetzeszweck genannt ist. Der Entwurf greift damit konsequent Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139. WRV und Art. 53 der Hessischen Verfassung auf und verankert diesen nicht nur rechtlich, sondern auch kulturgeschichtlich gewachsenen Kernpunkt im neuen Ladenöffnungsgesetz des Landes.

Der Bestimmung des § 1 entspricht das in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 enthaltene grundsätzliche Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Auch diese Regelung ist nachdrücklich zu begrüßen.

Allerdings beachtet der Gesetzentwurf diesen Schutz in folgender Hinsicht nicht umfassend genug:

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Möglichkeit für „Internationale Verkehrsflughäfen“ geschaffen, rund um die Uhr zu öffnen; eine Beschränkung auf die „Abgabe von Reisebedarf“ ist diesbezüglich nicht enthalten. Diese mangelnde Beschränkung kann dazu führen, dass sich an Internationalen Verkehrsflughäfen Geschäftszweige niederlassen, die mit dem Zweck des Verkehrsflughafens nichts zu tun haben (zu denken ist hierbei beispielsweise an Möbelgeschäfte, Autoverkaufshäuser, Großmärkte aller Art).

Schon wegen der Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten anderer Standorte, vor allem der innerstädtischen, sollte diese Möglichkeit nicht geschaffen werden. Auch würde der Sonntagsschutz aus nicht zwingenden Gründen völlig aufgegeben.

2. In § 4 Abs. 3 „sollen“ Verkaufsstellen am 1. Weihnachtstag, Ostern- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam geschlossen bleiben. Zu fordern ist, dass die „Soll“-Vorschrift durch eine „Muss“-Vorschrift ersetzt wird. Die genannten Hochfeiertage verdienen einen absoluten Schutz, damit die Bedeutung dieser Tage angemessen zum Ausdruck kommen kann. Im Übrigen ist § 4 Abs. 3 für eine Soll-Vorschrift schon deswegen nicht brauchbar, weil keine staatliche Stelle vorgesehen ist, die diese Soll-Vorschrift reguliert und überwacht und etwaige Sanktionen aussprechen könnte.
3. In § 5 Abs. 2 Ziff. 2 dürfen Verkaufsstellen „in einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonderem Besucheraufkommen“ an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen für den Verkauf bestimmter Warensortimente geöffnet sein. Die Bestimmung darüber, welche Kommunen solche Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte darstellen, obliegt den Städten bzw. Kreisen.

Es ist abzusehen, dass bezüglich des Attributs „mit besonderem Besucheraufkommen“ ein Druck auf die Bürgermeister und Landräte dahin entstehen wird, das Vorliegen des Kriteriums „besonderes Besucheraufkommen“ zu bejahen. Es besteht damit zu befürchten, dass sachfremde Überlegungen die Entscheidungen beeinflussen oder gar bestimmen werden. Auf diese Weise würde der Sonntagsschutz in nicht vertretbarer Weise aufgehoben. Im Übrigen kann von vornherein die Kompetenz zur Bestimmung eines Wallfahrtsortes nicht den staatlichen Organen zugewiesen werden.

4. Zu begrüßen ist, dass in § 6 Abs. 1 nunmehr vorgeschrieben ist, dass sich die vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage auf eine Gemeinde insgesamt erstrecken. Die bisherige oftmals geübte Praxis, die Öffnung stadtteil- oder ortsteilbezogen zu gestalten, wird erfreulicherweise beendet; diese Praxis hatte letztlich zu einer Vervielfältigung der zulässigen vier Sonntage innerhalb einer Gemeinde geführt. Diese Absicht des Gesetzgebers findet allerdings nur in der Gesetzesbegründung deutlich Ausdruck, der Gesetzestext jedoch könnte klarer gefasst werden, um diese Absicht deutlich zum Ausdruck zu bringen.
5. Zu begrüßen ist, dass nunmehr für alle Adventssonntage ein generelles Öffnungsverbot besteht (§ 6 Abs. 3). Damit werden die bekannten Ärgernisse der Vergangenheit vermieden.

Wegen seiner Bedeutung sollte auch der Palmsonntag (Sonntag vor Ostern) in den absoluten Schutz einbezogen werden.

Das gleiche gilt auch für die ersten Feiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten und für Karfreitag sowie für Fronleichnam. Für die ersten Feiertage und Karfreitag und Fronleichnam ist zwar in § 8 Abs. 2 ein relativer und auf Verordnungsebene vorzunehmender Schutz erwünscht. Dieser Schutz sollte jedoch unmittelbar in das Gesetz selbst - § 6 Abs. 3 - aufgenommen werden.

Des Weiteren wird zu überlegen gegeben - und es wäre wünschenswert -, dass die zweiten Feiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten in den absoluten Schutzbereich einbezogen würden. Diese Tage bieten neben ihrer liturgischen Bedeutung oftmals die einzige Möglichkeit, in Verbindung mit den ersten Feiertagen Familientreffen zu ermöglichen. Diese Möglichkeit sollte auch Beschäftigten im Handelsgewerbe gewährt werden.

6. Zu wenig geschützt ist auch der Heiligabend. Zwar findet sich in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Entwurfs eine grundsätzliche Schutznorm zu Gunsten dieses Tages. Diese Norm wird jedoch durch mehrere Ausnahmebestimmungen - sei es für bestimmte Verkaufsstellen, sei es für bestimmte Orte - aufgehoben, und zwar sowohl für den Fall, dass Heiligabend auf einen Werktag fällt (§ 4 Abs. 1) als auch für den Fall, dass Heiligabend auf einen Sonntag fällt (§ 4 Abs. 1, § 5). Der Schutz des Heiligabends müsste daher ergänzt werden, etwa in dem Sinne, dass eine Ladenöffnung nur bis 14.00 Uhr erlaubt ist.
7. Die in § 7 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten enthalten eine nicht vorhersehbare und nicht kontrollierbare Gefahr der Ausweitung von Öffnungszeiten der Sonn- und Feiertage. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden; zumindest müsste der Text enger gefasst werden, um die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Situationen - vor allem notstandsähnliche Situationen - klarer zu erfassen. Es sollten daher die Worte „zwingend erforderlich“ bzw. „unabweisbar erforderlich“ oder Ähnliches eingefügt werden.

II. Zur Ladenöffnung an Werktagen

1. Wie eingangs erwähnt, müssen bei der Bewertung der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auch die Auswirkungen auf Familien und insbesondere auf Alleinerziehende mit Kindern bedacht werden. Eine Ladenöffnung „rund um die Uhr“ schafft für diese Personengruppen – nicht nur für diese – oftmals zusätzliche Probleme. Dahingehende Bedenken sind ernst zu nehmen. Die Möglichkeiten, die Kinderbetreuung zufrieden stellend zu organisieren, sind begrenzt. Besonders allein erziehende Mütter werden hiervon in besonderer Weise betroffen sein.
2. Bei einer 24stündigen Ladenöffnung ist auch der Aspekt des Kindes- und Jugendschutzes zu bedenken. Es wäre für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen – in entwicklungspsychologischer Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die schulische Entwicklung – nicht günstig, wenn den Minderjährigen unbeschränkt nächtliche Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stünden bzw. diese in einem dem jungen Menschen nicht zuträglichen Maße genutzt werden könnten. Kritisch zu sehen sind insbesondere die in Verkaufsräumen oftmals zur Verfügung stehenden Spielmöglichkeiten mit den neuen Medien. Das geltende Jugendschutzgesetz erfasst Derartiges nicht. Eine 24stündige Ladenöffnung würde damit möglicherweise eine Regelungslücke schaffen.
3. Zu erinnern ist auch an die eingeschränkte Möglichkeit, am Vereinsleben teilzunehmen oder Ehrenämter in gewünschtem Umfange wahrzunehmen.
4. Auch ist bekanntlich umstritten, ob eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten zusätzliche wirtschaftliche Anreize schafft, oder ob sie nicht lediglich zu einer zeitlichen Umsatzverlagerung führt. Hierauf und auf eine drohende Wettbewerbsverschärfung zu Lasten der kleinen Einzelhandelsbetriebe hat der Landesverband des Hessischen Einzelhandels hingewiesen. Das Votum des Verbandes stellt eine gewichtige und kompetente Stimme dar, die nach eigenem Bekunden die Meinung von 95% der Mitglieder des Verbandes wiedergibt.
5. Bei einer 24stündigen Ladenöffnung an Werktagen muss auch bedacht werden, dass durch eine Ladenöffnung am Samstagabend und am Montagmorgen praktisch der Sonntagsschutz eingeschränkt wird. Arbeitnehmer, die an Samstagen bis 24 Uhr arbeiten müssen, müssen anschließend, also in der Sonntagnacht, noch die erforderlichen Abschlussarbeiten tätigen, was nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich erlaubt sein soll. Selbst wenn diese Abschlussarbeiten nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen sollten, werden sich die Beschäftigten einschließlich der sich anschließenden Heimfahrt oftmals bis weit in die Nacht zum Sonntag „bei der Arbeit“ befinden.

Das gleiche gilt für die Beschäftigten, die montags morgens um 0.01 Uhr ihre Beschäftigung aufnehmen müssen. Durch die – wiederum nach § 9 zugelassenen - Vorbereitungsarbeiten und die Hinfahrt zur Arbeitsstätte werden viele Beschäftigte gezwungen sein, sich schon am späten Sonntagabend zur Arbeit zu begeben. Es läge daher im Interesse der Beschäftigten, den gesamten Sonntag als Ruhezeit zu haben. Daher sollten zumindest der Samstagabend und der frühe Montagmorgen von Ladenöffnungsmöglichkeiten befreit sein.

Dem Samstagabend kommt aus katholischer Sicht auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil der Sonntag liturgisch bereits am Samstagabend beginnt.

Wiesbaden, 17. Oktober 2006

KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE IM LANDE HESSEN

Viktoriastraße 19 ♦ 65189 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 60 08-0 ♦ Telefax (06 11) 3 60 08 20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

eng. pr. E-Mail
26.10.06 S.

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
für ein Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Hessen
(Drucksache 16/5925)**

1. Die in § 4 Abs. 4 des Entwurfs den Kommunen eingeräumte Möglichkeit, über die Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen durch Satzung zu entscheiden, ist abzulehnen.

Die Sonn- und Feiertage sollten nicht als Mittel zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung genutzt werden, wie dies in der Gesetzesbegründung als Absicht zum Ausdruck gebracht wird (Seite 5, 3. Absatz). Sie sind hierfür nicht geeignet. Die Sonn- und Feiertage sind nicht nur als Rechtgut, sondern auch als Kulturgut zu achten. Sie sollten nicht weiter geschwächt werden.

Vorbildlich in diesem Sinne ist nach § 4 Abs. 1 der 24. Dezember geschützt, falls dieser Tag auf einen Werktag fällt. Das im Entwurf für 14:00 Uhr vorgeschriebene Ende der Öffnungszeit enthält einen begrüßenswerten Schutz des Heiligabends.

Ein unabwendbarer Bedarf an einer Ausweitung der Erlaubnis zur Öffnung der Apotheken an Sonntagen (§ 5) kann nicht erkannt werden; das derzeitige Angebot erscheint ausreichend.

Die Öffnung von Videotheken an Sonntagen (§ 6) ist abzulehnen. Der diesbezügliche Bedarf an Produkten kann auch an den Werktagen gedeckt werden. Es besteht kein hinreichender Grund, den Sonntagsschutz in diesem Punkte aufzuheben.

2. Zu der im Entwurf vorgesehenen Öffnungsmöglichkeit an Werktagen von 00:00 bis 24:00 Uhr gibt es gewichtige Gesichtspunkte, die bedacht werden sollten. Solche Gesichtspunkte sind in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion dargelegt. Es sei gestattet, hierauf zu verweisen.

Wiesbaden, 24. Oktober 2006

KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE IM LANDE HESSEN

Viktoriastraße 19 ♦ 65189 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 60 08-0 ♦ Telefax (06 11) 3 60 08 20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

*eng. per E-Mail
26.10.06 S*

**Stellungnahme zum
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Hessisches Ladenöffnungsgesetz
(HLöG) – Drucksache 16/6017**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene grundsätzliche Festlegung der Öffnungszeiten auf die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr stellt – gemessen am status quo – eine schonende Lösung dar. Sie würde die bei einer Öffnung „rund um die Uhr“ von verschiedenen Seiten geltend gemachten Bedenken gegenstandslos machen oder abmildern. Dies gilt vor allem für die familienpolitischen Auswirkungen und für die Situation kleinerer Handelsbetriebe, vor allem von Familienbetrieben.

Die nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Möglichkeit, über den Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr hinauszugehen, würde jedoch aller Voraussicht nach diese Vorteile wieder aufheben. Es ist abzusehen, dass die Kommunen aus Wettbewerbsgründen von diesen Ausnahmemöglichkeiten in starkem Maße Gebrauch machen würden.

Wiesbaden, 24. Oktober 2006



BGE

Berufsgenossenschaft
für den Einzelhandel

23

BG für den Einzelhandel - Postfach 1208 - 53002 Bonn

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de

An den

Hessischen Landtag

Sozialpolitischen Ausschuss

Frau Heike Schnier

Hauptverwaltung
Direktion

Ihr Ansprechpartner: Dr. Udo Schöpf

Telefon: (0228) 5406 - 5100

Telefax: (0228) 5406 - 65100

E-Mail: u.schoepf@bge.de

Datum: 24.10.2006

Unser Zeichen: us

*per E-Mail wg.
25.10.06 s*

Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses am 1.11.2006

Sehr geehrte Frau Schnier,

für die Möglichkeit, vor dem Sozialpolitischen Ausschuss angehört zu werden, bedanke ich mich.
Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die BGE ist Partner des Handels für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben. Mit dem Dreiklang Prävention, Rehabilitation und Entschädigung bieten wir ein leistungsfähiges Komplettpaket für den betrieblichen Risikobereich.

Aufgrund unserer Branchenerfahrung rechnen wir durch den Gesetzentwurf mit einer Zunahme der Arbeits- und Wegeunfälle, auch wenn kein zusätzliches Personal eingestellt wird. Betroffen von diesen Gefährdungen sind insbesondere Frauen.

Um dieses Risiko zu minimieren, werden zusätzliche branchenspezifische Präventionsmaßnahmen erforderlich werden.

Daten für die Anhörung

1. Beschäftigte im Einzelhandel

1.1 Die Zahl der Beschäftigten im Einzelhandel liegt, gerechnet auf die Versicherten unserer Berufsgenossenschaft bei 2,01 Mio., das sind rund 5% der gewerblich Beschäftigten in Deutschland.

1.2 Der Anteil der Frauen im Einzelhandel liegt bei > 80 %

1.3 Arbeit nach 22 Uhr ist Nacharbeit.

Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
IK. 121191172

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Nr. 77 800 (BLZ 370 502 99)

Postadresse:
Postfach 1208
53002 Bonn
<http://www.bge.de>

Hausadresse:
Niebuhrstraße 5
53113 Bonn
Telefon (0228) 5406-9

2. Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Einzelhandel

2.1 im Betrieb

- Verlagerung der Raubüberfälle zum Ladenschluss (s. Grafik der bisherigen Verteilung in Anlage)
- Ermüdung durch längeres Wachsein → Zunahme des Unfallrisikos
- Störung des Biorythmus → gesundheitliche Beeinträchtigungen

2.2 beim Weg von der Arbeit

- zum Ladenschluss einsetzende Dämmerung oder Dunkelheit auch schon im Sommer
- nach 19 bzw. 20 Uhr Wege und Bürgersteige im Winter nicht mehr von Schnee oder Eis geräumt
- schlechte Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs (Wartezeiten)

Diese Umstände führen nach bisheriger Erfahrung der BGE zu einer

- Zunahme der Stolper- und Rutschunfälle
- Erhöhung des Überfallrisikos auf dem Weg nach Hause

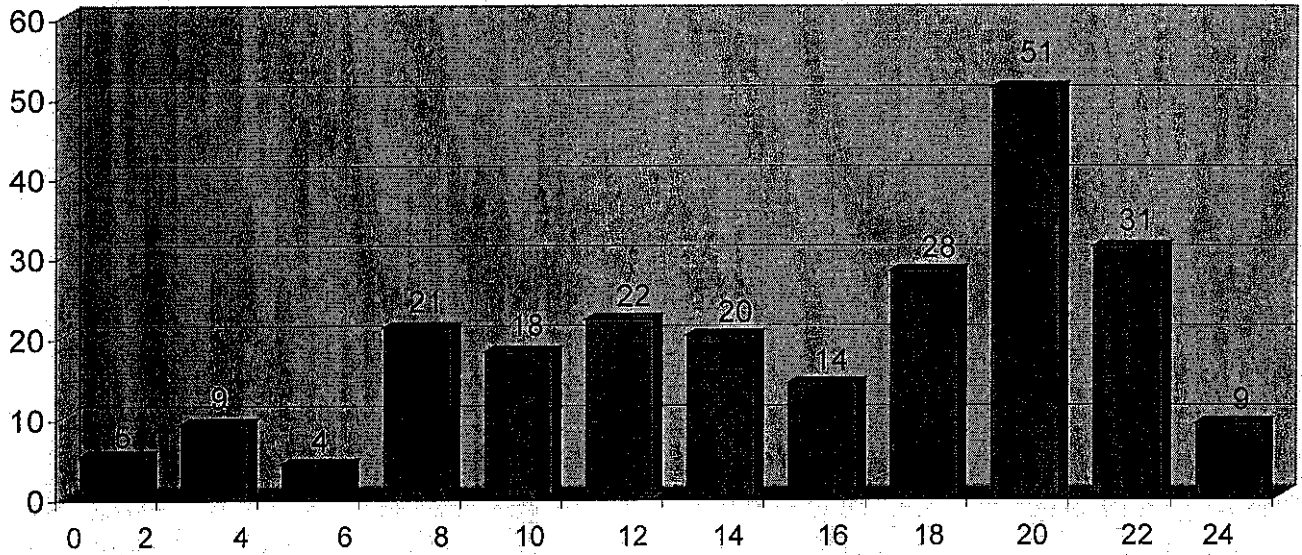
Freundliche Grüße



Anlage

Anlage:

Zeitliche Verteilung der erfassten Raubüberfälle



LFR-Faulbrunnenstraße 9-65183 Wiesbaden

24

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Dr. Pauly-Bender, MdL
Postfach 32 40

65022 WIESBADEN

per E-Mail
ang. 26.10.06 S.

Wiesbaden, 26.10.06

Schriftliche Stellungnahme des Landesfrauenrates Hessen zur Anhörung
des Sozialpolitischen Ausschusses zum Thema:
Hessisches Ladenöffnungsgesetz

Gesetzentwurf der CDU Fraktion für ein Hessisches Ladenöffnungsgesetz
(HLöG) Drucks.16/5959,

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Regelung der
Ladenöffnungszeiten in Hessen, Drucks. 16/5925

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Drucks. 16/6017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

nachdem von den einzelnen Mitgliedsverbänden des Landesfrauenrates
Rückmeldungen und Einschätzungen zu den oben genannten Drucksachen
eingeholt wurden, fasst der Vorstand des Landesfrauenrates die wichtigsten
und vordringlichsten Eckpunkte in der nachfolgenden Stellungnahme
zusammen:

- Vorrangig ist darauf hinzuweisen, dass entgegen dem Gesetzentwurf
der CDU-Fraktion, der unter Punkt F: keine „Mittelbare und
unmittelbare Auswirkungen auf Männer und Frauen“ sieht, dies von
Seiten des Hessischen Landesfrauenrates deutlich anders eingeschätzt
wird. Hier sollten die entsprechenden Datenerhebungen über die

Beschäftigten in diesem Bereich herangezogen werden. Diese zeigen, dass gerade in der Dienstleistungsbranche sowie im Verkauf und im Handel wesentlich mehr Frauen als Männer arbeiten. Somit ergeben sich bezüglich der Auswirkungen solcher Veränderung der Rahmenbedingungen der Branche auch dementsprechend deutliche Unterschiede auf Frauen und Männer. Die Anwendung der Gender Mainstreaming Methode ist von besonderer Relevanz und unabdingbar, da nur dadurch die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes und der daraus folgenden Maßnahmen auf Frauen und Männer deutlich und objektiv sichtbar gemacht werden können.

- Prinzipiell wird weiterhin von einzelnen Verbänden aufgezeigt, dass erweiterte Ladenöffnungszeiten die Frauen aus den anderen Lebensbereichen wie Familien- und Verbandsarbeit und Arbeitsfeldern abziehen und deren wertvolle Arbeit dort reduzieren. Über realisierbare Kompensationsmöglichkeiten dieser „verlorenen“ Arbeitszeit sagt das Gesetz nichts aus.
- In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der Landesfrauenrates Hessen darauf hin, dass die erweiterte Flexibilität von Arbeitskräften, hier insbesondere von Frauen für erweiterte Öffnungszeiten gefordert wird, aber gleichzeitig keine entsprechenden flexiblen Betreuungssysteme für Kinder, keine flexiblen Pflegearbeitsmodelle für Kranke, behinderte und ältere Menschen zur Verfügung gestellt werden und ebenso kein Ersatz für ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden, Kirchen usw., aufgezeigt wird. Wie diese notwendige Arbeit fortgeführt werden soll, wird nicht thematisiert. Die Lösung kann auf keinen Fall in der noch größeren Mehrfachbelastung von Frauen liegen. Dies gilt es zu verhindern.
- Frauen sind wegen der niedrigeren Einkommen wesentlich häufiger auf den Öffentlichen Personennahverkehr angewiesen, da sie sich eher keinen PKW leisten können, um den Arbeitsplatz flexibel und

gleichzeitig sicher zu erreichen, falls sie abends oder auch nachts und in den frühen Morgenstunden arbeiten müssen. Die Frage ist, wie werden notwendige und sichere Verkehrsbedingungen gewährleistet.

- Mit den vorgesehenen erweiterten Ladenöffnungszeiten wird aus den Verbänden die durchaus häufig geforderte und postulierte Familienfreundlichkeit angezweifelt. Wenn die Eltern jeweils durch Schichtarbeit kaum noch gemeinsam mit den Kindern zusammen sein können, wird sich das negativ auf die Familie auswirken, insbesondere auf die Kinder. Auch hierauf nimmt das Gesetz keinen Bezug, die besondere Situation von Familien und Eltern bleibt völlig unberücksichtigt. Das Gesetz regelt die Ladenöffnungszeiten völlig neu und öffnet viel Handlungsspielraum verzichtet aber gleichzeitig auf wirksame Vorgaben zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen. Darin sehen wir einen nicht nachvollziehbaren und auch nicht wünschenswerten Verzicht auf Gestaltungsmöglichkeiten der Politik im Rahmen einer weitgreifenden Neuregelung.
- Problematisiert wird der Druck der großen „Ketten“ mit den verlustreichen Auswirkungen auf den Einzelhandel und die mittleren Unternehmen, die sich verlängerte Öffnungszeiten aus Kostengründen für Personal usw. nicht leisten können. Hier wird das Risiko der Verdrängung von mittelständischen und Familienbetrieben gesehen, was u.a. die Verschlechterung der wohnortnahen Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum zur Folge haben kann.
- Vereinzelt wird von den Verbänden die Übertragung der Regelung von Ladenöffnungszeiten auf die Kommunen unterstützt, wie von Bündnis 90/Die Grünen gefordert. Konkret würde damit die Entscheidung über erweiterte Ladenöffnungszeiten auf die kommunale Ebene verlagert

und nicht zentral auf der Landesebene geregelt, ob dies in der Sache hilfreich ist, wird bezweifelt.

- Ein Prinzip wird von vielen Verbänden durchgängig gefordert, auf gar keinen Fall Ladenöffnungszeiten am Sonntag!
- Die jetzt schon geltenden Zeiten Montag bis Samstag bis 20 Uhr werden überwiegend für ausreichend gehalten. Die völlige Flexibilisierung und Freigabe unterhöhlt feste Zahlungsmodalitäten, wie die Debatte um Rücknahme von Regelungen zur Zahlung von Zuschlägen für Abendarbeitsstunden zeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Landesfrauenrates Hessen



Deutscher Pharmazeutinnen Verband

Hessischer Landtag
Frau Dr. Judith Pauly-Bender
Die Vorsitzende des
Sozialpolitischen Ausschusses

emp. per E-Mail
26.10.06 S -

Stuttgart, den 25.10.2006

Betrifft: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen und dem Änderungsantrag für ein Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Hessen speziell zu dem Aspekt „24-Stunden-Apotheke“

Stellungnahme zur weiteren Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Allgemein:

Den Apotheken obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln rund ums Jahr, Tag und Nacht. Unabhängig vom geltenden Ladenschlußgesetz werden durch die Landesapothekerkammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) schon immer Notdienstturni für die öffentlichen Apotheken angeordnet. Die zumutbare Entfernung zwischen den notdienstleistenden Apotheken ist festgelegt und wird im Zweifel von den Verwaltungsgerichten im Streitfalle geklärt.

Damit werden Patienten in Deutschland von einem sehr gut funktionierenden Netz von Notdienstapotheken an 365 Tagen und Nächten sehr gut versorgt. Meine Nachfrage in anderen EU-Ländern wie UK, Italien, Malta, Dänemark und Schweden und der zusätzlichen Nachfrage in USA ergab, dass in diesen Ländern nichts Vergleichbares in dieser Dichte existiert.

Die weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wird auf das Procedere der Einteilung der Apotheken zum Notdienst durch die Landesapothekerkammern keinen großen Einfluß haben. Es werden Anordnungen zu den Zeiten, wann geöffnet sein darf und wann geschlossen zu halten ist an die Apotheken entsprechend den Bestimmungen des geltenden Ladenschlußgesetzes ergehen.

Einfluß auf die einzelnen Apotheken

Die einzelnen Apotheken werden wie schon heute ihre Apotheken entsprechend den lokalen Usancen und den Bedürfnissen der Bevölkerung geöffnet halten. Dabei wird es zu weiteren großen Unterschieden in der wöchentlichen Öffnungszeit zwischen Apotheken im Zentrum einer Stadt, einem Einkaufszentrum, in Stadtrandlagen und im ländlichen Gebiet kommen. Schon heute gibt es Apotheken in Innenstädten mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von über 80 Stunden parallel zu Apotheken im ländlichen Bereich mit 40 bis 45 Stunden.

Über die gesamte Öffnungszeit einer Apotheke hat ein approbierter Apotheker bzw. eine approbierte Apothekerin in der Apotheke persönlich anwesend zu sein. Der Inhaber der

Apotheke oder der Filialapotheke hat das sicherzustellen.

Somit kann die weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeit sowohl eine Chance für einen Apothekeninhaber oder eine Apothekeninhaberin sein, wenn die Kundenfrequenz gegeben ist und ausreichendes Personal zur Verfügung steht und bezahlt werden kann. Andererseits kann es auch zu einer existenziellen Bedrohung werden, wenn man z.B. in einer Apotheke in einem Einkaufscenter diese verlängerte Öffnungszeit mitmachen muss, ohne die entsprechende Kundenfrequenz zu haben. Denn dort muss qua Vertrag mit den „Wölfen geheult“ werden.

In den Stadtrandgebieten und im ländlichen Bereich, sowie bei den Landapotheken wird sich de facto nicht sehr viel gegenüber den seitherigen Öffnungszeiten ändern, weil die Kunden seit Jahrzehnten das Schließen der Geschäfte z.B. über Mittag gewohnt sind und akzeptiert haben.

Im Ausland hat sich gezeigt, dass in Ländern ohne Ladenschlußgesetz Lebensmittelgeschäfte oder Geschäfte, die im Familienbetrieb oft von ausländischen Mitbürgern betrieben werden lange Öffnungszeiten haben, während Geschäfte mit ausgebildetem Fachpersonal traditionelle Öffnungszeiten von 8 Stunden anbieten. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten hat in Deutschland schon in der Vergangenheit gezeigt, dass die Öffnungszeiten der einzelnen Geschäfte sehr differieren und ein früh morgendliches Einkaufen in mehreren Geschäften nicht mehr wie früher möglich ist. Der Verbraucher hat für seine Einkäufe gegenüber früher eine geringere Planungssicherheit. Diese wird sich mit einer möglichen Öffnungszeit von 24 Stunden noch reduzieren.

Fachgeschäfte, die nur mit qualifiziertem Fachpersonal betrieben werden können, dazu zählen auch die Apotheken, werden aus wirtschaftlichen Gründen und nur an besonderen Standorten die Option 24 Stunden geöffnet zu haben, umsetzen können.

Sicherheitsaspekt bei 24 Stunden Öffnungszeit

Da es sich im Bereich des Einzelhandels und ganz besonders bei den Apotheken zu einem sehr hohen Prozentsatz um Frauenarbeitsplätze handelt, ist noch ein besonderer Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Betrieben und auf dem Wege zur Arbeit und von der Arbeit nach Hause zu legen. Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel passen den Rhythmus der Busse und Bahnen an die Kundenfrequenz an, so dass spät abends und früh morgens oft lange Wartezeiten an dunklen Haltestellen in Kauf zu nehmen sind. Schon heute berichten Frauen von nächtlichen Übergriffen, die bis 20.00 Uhr arbeiten und weite Nachhausewege haben, oft noch Strecken zu Fuß bei Dunkelheit. Die Gemeinden haben also für die Sicherheit der berufstätigen Bürger und Bürgerinnen in Zukunft verstärkt auch spät abends oder früh morgens zu sorgen. .

Insofern halte ich die Einschätzung, dass die Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes zu keinen zusätzlichen Kosten für das Land, die Kommune oder die Gemeinde führt, für eine Fehleinschätzung.

Stellungnahme zu einer 24-Stunden-Apotheke

In Leipzig gab es meines Wissens vor der Wende eine 24 Stunden Apotheke, die aber mit der Wiedervereinigung in einen normalen Notdienstturnus eingegliedert wurde und an den anderen Nächten geschlossen war. Eine 24 Stunden-Apotheke wird sich nur in Ballungsräumen und Metropolen (wie heute schon in Rom- dort mit Sondergenehmigung-, Zürich und anderen europäischen Metropolen, die z.T. aber keine Notdienstregelungen wie wir kennen) etablieren.

Die Errichtung einer 24 Stunden Apotheke wird die Einteilung der anderen Apotheken zum Notdienst nicht erübrigen, weil die flächendeckende Versorgung aller Patienten in Deutschland gewährleistet sein muss und die Wege zur Notdienstapotheke für den Hilfesuchenden zumutbar sein müssen.

Selbst die Errichtung einer Notdienstapotheke in den Notfallambulanzen der Krankenhäuser würde das Versorgungsproblem nur partiell lösen, weil alle sonstigen Notfälle, sei es in der Selbstmedikation des Bürgers wie auch bei der Versorgung der Kranken beim Hausbesuch des Haus- oder Notarztes wohnortnah versorgt werden müßten.

Die von manchen Politikern beklagte große Zahl an Apotheken, hat für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland den großen Vorteil auch nachts und an Sonn- und Feiertagen auf ein enges Versorgungsnetz durch Notdienstapotheken wohnortnah zugreifen zu können.

Das ist in anderen europäischen Ländern nicht so!

Fazit

Die geplante Liberalisierung der Ladenschlußzeiten wird von den Apotheken in Deutschland individuell und bedarfsorientiert umgesetzt werden. Die in Deutschland übliche Einteilung der Apotheken in Notdienstturni durch die Apothekerkammern hat sich bewährt und garantiert eine wohnortnahe Versorgung der Bürger und Bürgerinnen im Notdienst in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen.

Die regionale Infrastruktur, besonders die Frequenzen der öffentlichen Verkehrsmittel und die öffentliche Sicherheit sind an die erweiterten Öffnungszeiten anzupassen.

Die 24 Stunden Apotheke wird sich nur in Ballungszentren wirtschaftlich erfolgreich führen lassen und den allgemeinen Notdienst der örtlichen Apotheken nur bedingt ersetzen können.

Karin Wahl

Vorsitzende Deutscher Pharmazeutinnen Verband e.V.

Belastr. 21

D 70195 Stuttgart

Tel. 0711 698295

Fax 0711 505 3506

info@pharmazeutinnen.de

www.pharmazeutinnen.de

Schnier, Heike (LTG)

Von: Karin Wahl [karin.wahl@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2006 13:30
An: Schnier, Heike (LTG)
Betreff: Fw: 24 hours opened pharmacies

----- Original Message -----

From: Tom Pruess
To: Karin Wahl
Sent: Thursday, October 26, 2006 1:26 AM
Subject: Re: 24 hours opened pharmacies

Stellungnahme aus USA

Karin,

Here in the U.S. the hours are not regulated or controlled by the board of pharmacy. Every store decides its hours independently. For example, in my pharmacy, we are open Monday - Friday 8:30 am to 6:30 pm and on Saturday from 9 until noon. We close on some holidays and on Sundays. If a person has a new prescription or needs a refill they can go to another pharmacy that is open. If that pharmacy accepts their insurance, then their cost (copay) is the same. If the insurance is not accepted, then the patient must pay the cash price or wait. We have some large food stores that are open 24 hours that have a pharmacy department that is also open 24 hours. There are also some drug store chains (for example, Walgreens) which are free standing drug stores that are open 24 hours a day. It usually just depends on business. If the business traffic supports being open 24 hours, then they are. Most of the 24 hour pharmacies are in larger cities.

Personally, I always wonder who is getting prescriptions filled at 3:00 in the morning, but I guess someone is or they wouldn't be open.

I will try to answer your earlier e-mail soon.

Sincerely,
Tom

|

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karin Wahl [mailto:karin.wahl@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2006 13:34
An: Schnier, Heike (LTG)
Betreff: Fw: Turni in Italy

Statement Italien 1

----- Original Message -----

From: "Maria Pia Orru'" <mariapia.orrut@tin.it>
To: "Karin Wahl" <karin.wahl@t-online.de>
Sent: Monday, October 02, 2006 7:04 PM
Subject: Turni in Italy

Dear Karin,

very glad to hear from you.

Now you ask me about the turni of the pharmacies, in Italy are organized by the chamber of pharmacist of each district, example Sardegna is divided in four district Cagliari, Sassari, Nuoro, Oristano every chamber organize the turni.

You know I'm a member of the chamber of pharmacist in Cagliari and I'm the one who prepare the calendar of the turni.

It works like this. In towns with less then 50.000 people the pharmacist can stay at home and if you need him you go home and call him, you need to have an urgent prescription, in towns with more of 50.000 people you are forced to stay in the pharmacy all night. In Cagliari, for ex., we have 48 pharmacies so we divided in groups of four pharmacies so, each group stays open for one week every 12 weeks. The turno start saturday morning at 9.00 a.m. and end the next saturday at 9.00. After 22.00 in the night the pharmacy close, it opens again at 9.00 in the morning for normal time.

People during the night ring the bell to call, they suppose to have a prescription and they can't ask differnt things but medicstions, but sometimes you stay awake for very stupid things. There is an extra fee to pay that is 3,87 euros during the night and 1,55 euros during lunch time.

It is a little different in small villages, where there is only one or two pharmacies, they made turni with other villages so people have to move from their place, but the next village is never far then 20 km, we always try to put the nearest village, and the extra fee is 4.65 euros during the night and 2.32euros during lunch time.

In big cities like Milano and Roma, or where pharmacists agree, exist pharmacies, always the same, that are opened 24 hours, 365 days per year like the one you found in Roma in via Nazionale. There is also one at the train station Termini and some others, but most of the pharmacies in Italy are organized like Cagliari, the differences could be in the weeks, instead of every 12 weeks you could have a turno every less or more weeks, and in the number of pharmacies that stay opened at the same time. People know about the turni from the newspaper or outside every pharmacy there are the indication of which pharmacy is in turno.

I hope I was enough clear and helpful, but if I wasn't please don't hesitate to ask

Kindest regards

maria pia

Schnier, Heike (LTG)

Von: Karin Wahl [karin.wahl@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2006 13:37
An: Schnier, Heike (LTG)
Betreff: Fw: 24 hours opened pharmacies

Statement Italien 2, Präsident der Apothekerkammer Tirol

----- Original Message -----

From: Maximin Liebl
To: Karin Wahl
Sent: Tuesday, October 24, 2006 4:52 PM
Subject: Re: 24 hours opened pharmacies

Liebe Karin,

vielleicht kann ich Dir behilflich sein. In Italien gibt es schon immer so genannte 24h Apotheken. Diese sind je nach Region ein bißchen anders geregelt. Wenn nötig, kann ich Dir die Bestimmungen besorgen, in Südtirol gibt es keine solche Apotheke. Es gibt diese Apotheken vor allem in größeren Städten. Die Zulassung für eine solche Apotheke ist aber genau geregelt. So braucht es die Zustimmung der Apothekerkammer und des Verbandes. Es darf nur eine gewisse Anzahl solcher Apotheken geben. Im Gegenzug gibt es für die anderen Apotheken weniger Turnusdienste.

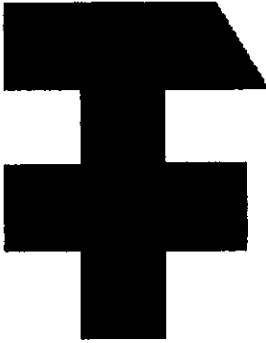
Einer der Gründe, wieso es in kleineren Städten keine solche Apotheken gibt, ist die Angst, dass diese Apotheke dann zur Referenzapotheke wird. Deshalb gibt es in solchen Fällen auch immer ein negatives Gutachten von Kammer und Verband.

Aber wahrscheinlich kann man das bei Euch nicht so regeln; wenn einer dann alle.

Wenn Du noch weitere Informationen benötigst, dann melde Dich.

Mit freundlichen Grüßen

Maximin Liebl



**KATHOLISCHE
ARBEITNEHMER-
BEWEGUNG**

Landesverband
Hessen
Agnes-Huenninger-
Str. 1
36041 Fulda
Tel.: 0661-7 34 33
Fax: 0661-7 93 49

am 26.10.06
S

**Stellungnahme des KAB – Landesverbands Hessen
sowie der
KAB-Diözesanverbände Fulda, Limburg und Mainz
zum Ladenöffnungsgesetz der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag,
eingebracht als Eilausfertigung am 6.9.2006**

Der vorgelegte Gesetzentwurf weicht gravierend ab vom bisher bundeseinheitlich geregelten Ladenschlussgesetz. Die Abweichungen betreffen sowohl wesentliche Einzelbestimmungen als auch konzeptionelle Aspekte.

Folgende Einzelbestimmungen weichen substantiell vom Gehalt der bislang geltenden Rechtsordnung ab:

1. Verkaufsoffene Sonntage werden erstmals zusätzlich an beiden Weihnachtsfeiertagen sowie allen Sonntagen ab dem 27.12. bis 31.12. ermöglicht. Demgegenüber steht die Einschränkung, dass am 1. Adventssonntag dann kein verkaufsoffener Sonntag stattfinden kann, wenn dieser in den November fällt. Außerdem besteht zukünftig keine Möglichkeit mehr, am Volkstrauertag bzw. Totensonntag einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen. Jedoch kann die Einschränkung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Adventszeit und am Volkstrauertag bzw. Totensonntag gem. § 7 durch „das zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmten Stellen im Einzelfall“ aufgehoben werden, „soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist“. Wird die bisherige Praxis zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen weitergeführt bedeutet dies, dass jeder Sonn- oder Feiertag praktisch zum verkaufsoffenen Sonntag werden kann.
2. Der Schutz des Sonntags wird ferner dadurch erheblich beeinträchtigt, dass Werktagsöffnungen bis samstags 24 Uhr und ab montags 0 Uhr grundsätzlich möglich und erlaubt sind. Die zu diesen Randzeiten beschäftigten Personen müssen ihre Wege von und zur Arbeit am Sonntag absolvieren. Einen derart weitgehenden Eingriff in die persönliche, vom Arbeitsverhältnis bestimmte Lebensgestaltung am Sonntag hat es bislang für Verkäuferinnen und Verkäufer im Einzelhandel nicht gegeben. Auf eine zeitliche Schutzzone um den Sonntag herum wird offenbar bewusst verzichtet, so dass für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer solche Sonntage nicht mehr ganze Tage der Ruhe und der seelischen Erhebung gem. Art. 140 GG sind.

3. Der Schutz von an Sonn- und Feiertagen arbeitenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern soll deutlich reduziert werden, in dem er nämlich formal so geregelt wird wie im Arbeitszeitgesetz für Werktagen. Damit entfällt der bisher in § 17 LSchlG festgelegte besondere Schutz für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen, was die allgemeine Regelung der Dauer der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten (Höchstzeit von 30 Minuten entfällt) und der Ruhezeiten betrifft. Für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen in Kurorten ist die Änderung besonders gravierend: der personenbezogene Schutz (maximal 4 Stunden an höchstens 22 Sonn- und Feiertagen) wird aufgehoben und durch eine weitaus umfänglichere Regelung bzgl. der Verkaufsstellen (maximal 8 Stunden an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen) ersetzt.
4. Mit der Ermöglichung von Ladenöffnungszeiten rund um die Uhr, also insbesondere durch die damit verbundene Erfordernis der Nachtarbeit, wird der verfassungsrechtlich gebotene Vorrang des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit vor Versorgungsbedürfnissen mit Produkten des Einzelhandels nicht ausreichend gewährleistet.¹
5. Das Fehlen von jugendschutzrechtlichen Regelungen führt dazu, dass Kinder und Jugendliche nachts unbeschränkt (von ihrem Taschengeld) einkaufen dürfen.

Insgesamt bedeuten die vorgelegten Regelungen einen Paradigmenwechsel im Bereich der Ladenöffnung, denn

- die Möglichkeiten zu Ladenöffnungen an verkaufsoffenen Sonntagen werden erweitert, obwohl durch eine vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen das bisherige Hauptargument für verkaufsoffene Sonntage, nämlich die Beschränkung der Ladenöffnung an Werktagen, nicht mehr gegeben ist². Konsequenter wäre es, bei völliger Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten, keine verkaufsoffenen Sonntage mehr zuzulassen.
- Die völlige Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Werktagen
 - erhöht u. a. durch die Erwartung beruflicher Präsenz den externen Druck auf die im Einzelhandel tätigen bzw. beschäftigten Personen und ihre Familien, deren Familienleben dadurch einer weiteren erheblichen Belastung ausgesetzt und gefährdet wird. Das widerspricht im übrigen den von der Politik ansonsten geforderten Familien fördernden Akzenten.
 - und vermindert die Möglichkeiten insbesondere der im Einzelhandel Beschäftigten, sich ehrenamtlich zu engagieren.

¹ „Die Pläne der Länder zur völligen Freigabe der Ladenschlusszeiten hätten arbeitsrechtlich eine neue Qualität. Nachtarbeit würde von einem Ausnahme- zu einem Regeltatbestand, ohne dass dafür Gründe vorgetragen werden, die auch nur annähernd ein ausreichendes Gegengewicht zum „verfassungsrechtlich besonderen Gewicht“¹⁸ des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit bilden. Es ist nicht ersichtlich, dass Versorgungsbedürfnissen Rechnung getragen wird, die nicht auch tagsüber oder, wenn sie nachts auftreten sollten, nicht auch am nächsten Morgen befriedigt werden könnten. Der Staat, der die Ladenschlusszeiten weiter als bislang freigibt, kommt keinen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nach, die auch nur annähernd mit seinen Verpflichtungen zur Gewährleistung etwa der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Sicherheit vergleichbar sind“ -- ¹⁸ BVerfGE 111,10(39). (s. Rechtsgutachterliche Stellungnahme zu den verfassungsrechtlichen Konsequenzen der Föderalismusreform für das Ladenschlussrecht“ von Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg, und Prof. Dr. Bodo Pieroth, Universität Münster, S. 7).

² Es kommt hinzu, dass die Interessenvertretungen des Einzelhandels vielfach entweder für die Beibehaltung der derzeitigen Ladenöffnungszeiten oder eine völlige Freigabe plädieren, und zwar aus folgender Motivationslage: die klein- und mittelständischen Unternehmen (in Hessen haben 90% der Betriebe bis zu 4 Beschäftigte) können und wollen keine längere Öffnungszeiten praktizieren. Demgegenüber haben die wenigen Kaufhäuser, die einen Umsatzanteil von 4,7% erreichen, ein Interesse, auf möglichst unbürokratische Weise für Einzelaktionen oder an bestimmten Wochentagen längere Öffnungszeiten anzubieten (, um z.B. je nach Marktlage mittels Rabattschlachten den mittelständischen, Familien betriebenen Einzelhandel finanziell zu schädigen).

- Die Bezugnahme auf die für Werktage geltenden Arbeitsschutzbestimmungen für die an Sonn- und Feiertagen verrichtete Arbeiten zeigt die Grundtendenz dieses Gesetzentwurfes überdeutlich: der Sonntag soll – langfristig – zum Werktag werden. Die beabsichtigte Aufweichung des Schutzes von ArbeitnehmerInnen in Verkaufsstellen ist dazu nur ein erster Schritt.
- Am Fehlen jugendschutzrechtlicher Bestimmungen wird zudem beispielhaft deutlich, dass das Land Hessen – aus Liberalität oder Bürokratievermeidung ? - selbst dort seine das gesellschaftliche Leben koordinierende Funktion aufgibt, wo bislang Jugendschutz praktiziert wurde.

Die Grenzenlosigkeit, mit der hier Ladenöffnung ermöglicht und betrieben wird, lässt den Eindruck entstehen, dass – wider den sonstigen Familien fördernden Absichtserklärungen politisch Verantwortlicher - durch den Gesetzentwurf weitere erhebliche Belastungen für Familien, insbesondere von im Einzelhandel tätigen Personen, als absehbare Gesetzesfolge hingenommen werden genauso wie die paralysierenden Wirkungen im Bereich des Ehrenamts.

Unbeachtet bleibt dabei, dass der Staat auf Werten beruht, die er selbst nicht schaffen kann – wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde verdeutlicht hat. Kurz: hier wird an dem Ast gesägt, auf dem wir alle sitzen.

Ergebnis: Der KAB - Landesverband lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf deshalb insbesondere wegen seiner eindeutig familienfeindlichen Folgewirkungen nachdrücklich ab. Sie ergeben sich vor allem aus reduziertem Schutz bei Nacht- und Sonntagsarbeit, fehlendem Jugendschutz sowie nicht zuletzt einer gravierenden Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes dadurch, dass nahezu unbegrenzt Ausnahmen zum prinzipiell vorgesehenen Sonn- und Feiertagsschutz ermöglicht werden.

Die vorgetragene Kritik wird wie folgt im Einzelnen erläutert, wobei zu Einzelpunkten auch konkrete Änderungsanregungen gegeben werden.

1. Sonn- und Feiertagsschutz:

Sind Sonn- und Feiertage ausreichend durch das Hessische Ladenöffnungsgesetz (nachfolgend abgekürzt: HLöG) geschützt?

1.1. Bewertung des HLöG im Vergleich zum bisherigen LSchlG

1.1.1. Einschränkungen von Öffnungszeiten sind wie folgt beabsichtigt:

Am 1. Adventssonntag kann kein verkaufsoffener Sonntag mehr stattfinden, wenn dieser in den November fällt. Außerdem besteht keine Möglichkeit mehr, am Volkstrauertag bzw. Totensonntag einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen (s. § 6 (3)).

Aber: Diese Einschränkungen sind gemäß den in § 7 benannten Bedingungen aufhebbar, und zwar insbesondere weil nicht deutlich genug abschließend definiert ist, wann die Erfordernis des öffentlichen Interesses (s. letzter Halbsatz des Gesetzestexts) gegeben ist. Die Praxis der politischen Argumentation zu Gunsten der Ladenöffnung bei der Fußballweltmeisterschaft hat gezeigt, dass die Politik in diesem Fall sogar eine „Ausnahme im öffentlichen Interesse“ als „dringend nötig“ (Quelle §§ 23(1) LSchlG) unterstellt hat, obwohl - normales Verbraucherverhalten unterstellt – vorab schon sehr zweifelhaft war, ob für Fußballfans im Anschluss an ein Fußballspiel noch dringender Bedarf z.B. zum Kauf von Einrichtungsgegenständen besteht. Die Praxis der Verkaufserfahrungen hat diese Zweifel eindrucksvoll bestätigt³.

1.1.2. Zusätzliche Öffnungsmöglichkeiten ...

1.1.2.1. ... gemäß den expliziten Formulierungen im Gesetzestext

Durften bislang alle „Sonn- und Feiertage im Dezember“ (§ 14(3) LSchlG) nicht als weitere Verkaufssonntage freigegeben werden, so soll dies zukünftig für alle Adventssonntage, den Volkstrauertag und den Totensonntag gelten, wobei wie in 1.1.1. erläutert per § 7 eine im Gesetz fest vorgesehene Aufweichungsklausel eingebaut ist. Allein die Akzentverschiebung von den „Sonn- und Feiertagen im Dezember“ zu den Adventssonntagen bedeutet in der Praxis, dass erstmals zusätzlich an beiden Weihnachtsfeiertagen sowie allen Sonntagen ab dem 27.12. bis 31.12. verkaufsoffene Sonntage ermöglicht werden.

Die Dauer der Öffnungsmöglichkeiten an verkaufsoffenen Sonntagen wird von bislang 5 auf 6 Stunden ausgedehnt, wobei das späteste Ende von 18 auf 20 Uhr verschoben wird.

³ Nach Zeitungsberichten hat der Geschäftsführer der Frankfurter Tourismus- und Congress-Gesellschaft (TCF), Günter Hampel, bei der Präsentation der Bilanz der Fußball-Weltmeisterschaft für Frankfurt mitgeteilt, dass das Großereignis dem Einzelhandel „wenig gebracht“ (s. FNP vom 29.9.06: „Die Bilanz“) habe und er deswegen „nicht so zufrieden gewesen“ (FAZ, 29.9.06: „Am nächsten Großereignis arbeiten“) sei. Das fehlende Käuferinteresse an den verlängerten Ladenöffnungszeiten während der Fußball-WM wird außerdem dokumentiert in einem der KAB Rhein-Main vorliegenden Erfahrungsbericht von Pfarrer i. R. Rainer Petrak über mehrere Abende im Frankfurter Hessencenter.

Wie schon im bisherigen Gesetzestext (s. § 14 (2) LSchlG) wird auch im HLöG-Entwurf (§ 6 (1)) festgelegt, dass der Öffnungszeitraum bei verkaufsoffenen Sonntagen „außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll“. Hierzu ist anzumerken, dass in einer gemischt konfessionellen Gesellschaft unklar ist, was der Hauptgottesdienst ist. Gerade für Großstädte ist dies nicht ausreichend präzise.

Aus Sicht der KAB ist Klarheit am ehesten dadurch zu schaffen, dass eine zeitliche Grenze festgelegt wird wie dies z.B. im Referentenentwurf zum Gesetzesvorschlag der rheinland-pfälzischen Landesregierung mit der Angabe „14 Uhr“ vorgesehen ist. Empfehlenswert für Hessen ist eine dem Nachbarland analoge Regelung, denn hierin sollte kein Aspekt wettbewerblicher Konkurrenz gesehen werden.

Diese Anregung sollte auch umgesetzt werden im Hinblick auf §§ 3(5), 5(3), 8(2) – hier ist speziell wegen Karfreitag eine gesonderte zeitliche Regelung erforderlich.

1.1.2.2. ... auf Grund des in der Praxis bislang entwickelten Interpretationsspielsraums hinsichtlich einzelner Textklauseln

In der Genehmigungspraxis der letzten Jahre hat sich eine immer bereitwilligere Neigung zur Genehmigung ergeben, indem in immer mehr lokalen Kleinveranstaltungen ein „Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“ (§ 6(1)) gesehen worden ist, wobei insbesondere bzgl. der Abgrenzung was unter „ähnlichen Veranstaltungen“ zu verstehen ist ein immer weniger strenger Maßstab angesetzt worden ist.

Aus Sicht der KAB ist hier dringend eine klarere Begriffsdefinition erforderlich, aus der etwa mittels einer abschließenden Aufzählung justiziabel hervorgeht, wo die Grenze ist.

Ferner macht der Gesetzgeber keine Vorschriften, welche Stellen genau diese Ausnahmen genehmigen dürfen. Die in den letzten Jahren entstandene Praxis, dies auf der untersten Verwaltungsebene entscheiden zu lassen, bedeutet nicht nur den Ausschluss politisch Verantwortlicher Wahlgremien von dieser Entscheidung, sondern bewirkt einen auf Verwaltungsebene entstehenden Wettbewerb, welche Gemeindeverwaltung am schnellsten dem Begehren nach einem verkaufsoffenen Sonntag nachgibt, denn in der Vergangenheit hat sich nicht nur bei der Fussball-WM gezeigt, dass vorschnell „ein öffentliches Interesse“ als gegeben angenommen wird, zumal der Gesetzgeber ggf. bewußt darauf verzichtet, dies näher zu definieren. Die Abhängigkeit von Städten und Gemeinden von größeren Investoren, die entweder auf ihrer „grünen Wiese“ oder der der Nachbargemeinde investieren und so z.B. für Gewerbesteuererinnahmen sorgen, sollte nicht unterschätzt werden.

Eine aus der Sicht der KAB diskutabile Regelung hierzu ist in der Begründung zum Gesetzentwurf über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg bzgl. § 11 gegeben, in der es heißt: „Wie bislang kann die zuständige Behörde auch weiterhin in Einzelfällen befristete Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluss bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Wie die bisherige Regelung im Gesetz über den Ladenschluss ist § 11 als Ausnahmevorschrift, entsprechend der gefestigten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung, eng auszulegen. Private oder Individualinteressen können eine Offenhaltung von Verkaufsstellen nicht rechtfertigen. § 11 dient der Wahrung eines solchen öffentlichen Interesses, das als Versorgungsinteresse – oder allenfalls noch als

Verwertungsinteresse – unmittelbar durch den Warenerwerb während der Ladenöffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen befriedigt werden kann. § 11 bietet keine rechtliche Grundlage, um von der Gesamtkonzeption des Gesetzes abzuweichen oder durch die Bewilligung von Ausnahmen die Wirkung des Gesetzes in Frage zu stellen. Über den Anwendungsbereich des § 11 hinausgehende Ausnahmen bleiben einer ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.“

Angesichts auch in jüngster Zeit feststellbarer, bereitwilliger Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen⁴ hält die KAB eine Präzisierung in diesem Sinne im Gesetzestext für unumgänglich zur Schaffung von ausreichend Rechtssicherheit. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Entscheidung von einer unabhängigen Verwaltungsinstanz getroffen wird, die nicht vom lokalen Wettbewerbsdruck beeinflussbar ist. Dafür kommt am ehesten das mit der Gesetzesaufsicht befasste Landesministerium, ggf. die entsprechende Stelle beim Regierungspräsidenten in Frage, da schon auf Landkreisebene der lokale Wettbewerbsdruck zusammen mit gegenseitigen Rücksichtnahmen oder Begünstigungen eine sachneutrale, ausschließlich am Willen des Gesetzgebers orientierte Sachverhaltsbeurteilung häufig nicht zulässt.

1.1.3 Auswirkungen der Rund-um-die-Uhr-Öffnungsmöglichkeiten von montags 0 Uhr bis samstags 24 Uhr

Der Schutz des Sonntags wird ferner dadurch erheblich beeinträchtigt, dass Werktagsöffnungen bis samstags 24 Uhr und ab montags 0 Uhr grundsätzlich möglich und erlaubt sind. Die zu diesen Randzeiten beschäftigten Personen müssen ihre Wege von und zur Arbeit am Sonntag absolvieren. Einen derart weitgehenden Eingriff in die persönliche, vom Arbeitsverhältnis bestimmte Lebensgestaltung am Sonntag hat es bislang für Verkäuferinnen und Verkäufer im Einzelhandel nicht gegeben. Auf eine zeitliche Schutzzone um den Sonntag herum wird offenbar bewusst verzichtet, so dass für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer solche Sonntage nicht mehr ganze Tage der Ruhe und der seelischen Erhebung gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV sind.

Eine zeitliche Schutzzone um den Sonntag ist aber eine dringende Erfordernis, will man nicht Gefahr laufen, dass Kontakte und Absprachen zur Koordinierung des familiären und sozialen Lebens immer mehr auf den Sonntag gedrängt werden. Zudem gerät der Samstag Abend als (einziger) gemeinsamer Termin für private Feiern (außerhalb des Sonntags) somit ebenso in Gefahr wie der Ruhecharakter des Sonntags, der dann zu koordinierenden Absprachen z.B. innerhalb der Familie nötig ist, was durch häufige und lange Abwesenheiten an den Feierabenden während der Woche noch erschwert wird (s. 3.3.).

Diese zeitliche Schutzzone muss mindestens die Zeit von samstags 18 Uhr (besser: 16 Uhr) bis montags morgens 6 Uhr umfassen, wobei sich die Stunden am Samstag aus der alten jüdischen Sabbattradition religiös und sozial ableiten lassen, während die Stunden am

⁴ So wurde zum Beispiel Anfang Oktober auf einer speziell zu diesem Zwecke aufgestellten Werbefläche auf der Zufahrtstraße von der BAB 3 zur Idsteiner Innenstadt für einen verkaufsoffenen Sonntag am 8.10.06 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geworben, obwohl rechtlich nur 5 Stunden Ladenöffnung erlaubt sind. Im Main-Taunus-Zentrum konnte die zuständige Mitarbeiterin an der Kundeninformation am Samstag, 14.10.06, nicht den Anlass des für den 5.11.06 geplanten verkaufsoffenen Sonntag benennen. Bei der Firma Möbel-City Wesner in Frankfurt-Höchst wurden Kunden am 14.10.06 für ein VIP-Shopping wegen des 100jährigen Firmenjubiläums am 22.10.06 eingeladen. Diese Einladung betrifft also keinen öffentlichen, aber dafür einen gesetzlich nicht zugelassenen privaten verkaufsoffenen Sonntag.

Montag für eine ausreichende Nachtruhe erforderlich sind⁵. In diesem Sinne argumentieren auch Papst Benedikt XVI, der in seiner Predigt beim Abschlussgottesdienstes des Kölner Weltjugendtags auf dem Marienfeld am 21.8.05 auf die soziale Bedeutung des Wochenends verwiesen hat⁶ und das Institut für Wirtschaftsforschung, ifo, das im Jahr 1999 festgestellt hat, „dass ein Großteil der Verbraucher auf Grund der verlängerten Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag das Wochenende als einen einheitlichen Freizeitblock ansieht, der möglichst nicht durch zum Teil recht zeitintensive Einkäufe unterbrochen werden sollte“⁷. Von daher ist es angemessen und gerecht, auch den Beschäftigten im Handel einen einheitlichen Freizeitblock zuzugestehen.

1.2. Gesamtbewertung

Es ist aus religiösem und kulturellem Verständnis nicht nachvollziehbar, ja politisch nahezu skandalös, wenn behauptet wird, dass durch die vorgeschlagene Regelung in ihrer Gesamtheit „das Verfassungsinstrument der Sonn- und Feiertagsruhe“ als „unverzichtbarer Bestandteil der christlich-abendländischen Gesellschaft ... festgeschrieben“ (s. Begründung zu § 3, s. S. 12 der Drucksache 16/5959) wird.

2. Schutzes von ArbeitnehmerInnen bei Sonntagsarbeit

Wie sind ArbeitnehmerInnen durch das HLöG bei Sonntagsarbeit geschützt?

2.1. Bewertung des HLöG im Vergleich zum bisherigen LSchlG

Das bisherige LSchlG beinhaltet in §17 einen besonderen Schutz für Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt sind. Dieser Schutz ist umfangreicher als der durch das Arbeitszeitgesetz gegebene. Dieser Unterschied wird im Folgenden näher erörtert, denn das neue HLöG übernimmt weder inhaltlich noch sinngemäß den bisherigen Schutzgehalt, sondern nimmt Bezug auf das Arbeitszeitgesetz, wobei es überrascht und erstaunt, dass auf die Regelungen für werktägliche Arbeitszeit, nämlich §§ 3 bis 8, und nicht auf die Regelungen für „Sonn- und Feiertagsruhe“ (§§ 9 - 13) Bezug genommen wird.

Sofern diese Formulierung des Gesetzestexts kein Versehen sein sollte, geschieht hier – die Absicht der Gesetzesbegründung unterstellt - eine deutliche Abkehr nicht nur vom bisherigen Schutzstandard, sondern auch von der bisherigen Schutzsystematik, die den Kern

⁵ Siehe hierzu die Forderung des Kolping-Landesvorsitzenden von NRW, Karl Schiewerling (MdB), im Kolpingblatt vom September 2006, S. 2, der Ladenöffnungszeiten samstags nach 18 Uhr und montags vor 6 Uhr für familienfeindlich hält. Entsprechend hat der Bundesvorstand des Kolpingwerks beschlossen, einen zeitlichen Schutzraum für den Sonntag ab samstags 16 Uhr zu fordern, lt. Aussage des Kolping-Bundesvorsitzenden Thomas Dörflinger auf einer Veranstaltung am 5.10.06 im Frankfurter Kolpinghaus.

⁶ „Deswegen ist der Sonntag so wichtig. Es ist schön, daß in vielen Kulturen heute der Sonntag ein freier Tag ist oder gar mit dem Samstag ein sogenanntes freies Wochenende bildet Manchmal ist es vielleicht im ersten Augenblick unbequem, am Sonntag auch die heilige Messe einzuplanen. Aber Ihr werdet sehen, daß gerade das der Freizeit erst die rechte Mitte gibt.“ zitiert nach:

http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/homilies/2005/documents/hf_ben-xvi_hom_20050821_20th-world-youth-day_ge.html

⁷ Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung -- ifo -- München, Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Forschungsprojekt: Untersuchung der Effekte der Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes im Einzelhandel und im Verbraucherverhalten, Oktober 1999.

des Sonntagsschutzes selbst berührt – kurz: ein Paradigmenwechsel. Wenn spezielle Regelungen für Arbeitsschutz an Sonn- und Feiertagen existieren, auf diese aber explizit nicht Bezug genommen wird, dann kann dies nur die Absicht haben, diese nicht zu wollen. Der Systembruch wird um so deutlicher, wenn man sich den Sinn des Sonntagsschutzes vor Augen führt: „Die verfassungsrechtliche Zweckbestimmung des Sonntags beschränkt sich nicht auf die Abkehr von Störungen der Religionsausübung, und erst recht geht es nicht um den bloß mittelbaren Zweck der Sicherung einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in der Woche, sondern Schutzgut ist die Gewährleistung des Wochenrhythmus zwischen Sonn- und Werktagen. Der Gesetzgeber hat deshalb zu gewährleisten, dass der Sonntag im sozialen Zusammenhang seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung begangen wird (vergl. Richardi in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche(24) S. 152)“ (s. A. Deusch: Die Folgen einer etwaigen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer im Bereich des Ladenschluss. Veröffentlicht von KAB Freiburg, November 2004). **Kurz: auf der Ebene des Arbeitnehmerschutzes wird der soziale Kerngehalt des Sonntags abgeschafft.** Ein neuer Wegabschnitt wird begonnen: **arbeitnehmerschutzrechtlich gibt es für Verkaufspersonal nur noch Werktage. Der Sonntag ist für diese Personengruppe arbeitnehmerschutzrechtlich abgeschafft.** Es ist Besorgnis und keine böswillige Unterstellung, wenn hieraus die Frage entsteht: soll auch der Sonntag langfristig zum Werktag werden? Abgesehen davon, dass dies eine Änderung unserer Verfassungsordnung ist: auf die ethischen und sozialen Implikationen einer solchen Perspektive hat die evangelische Kirche aufmerksam gemacht „Ohne Sonntag gibt es nur noch Werktage“ (s.: GUT, dass es den SONNTAG gibt! Offensiv den freien Sonntag schützen! – Argumente und Handlungshilfen gegen die Sonntagsarbeit im Einzelhandel, herausgegeben vom Ausschuss für Arbeit + Soziales der EKHN).

Als Ergebnis ist also festzuhalten:

Das neue HLöG übernimmt nicht die bisherigen Schutzvorschriften aus § 17 LSchlG, noch nicht einmal sinngemäß. Dies ist allein deshalb bemerkenswert, weil § 17 LSchlG besondere Schutzvorschriften für ArbeitnehmerInnen in Verkaufsstellen beinhaltet. Offensichtlich ist dies darin begründet, dass der Gesetzgeber bislang hier eine besondere Schutzbedürftigkeit sieht, die weniger im Arbeitnehmer, sondern vielmehr in der verfassungsrechtlichen Sonderstellung des Sonntags begründet ist, denn: wenn der Sonntag verfassungsrechtlich als Tag der „Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ (s. GG Art. 140) eingestuft wird, dann müssen auch alle den Sonntag betreffenden Schutzvorschriften dieser Grundintention entsprechen. Ist kein Unterschied mehr zwischen werktags- und sonntagsbezogenen Schutzvorschriften, dann wird der Kerngehalt des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes unterlaufen. Dieser Befund ist so gravierend, dass eine verfassungsrechtliche Prüfung einer solchen Regelung absehbar ist.

2.2. Beispielhafter Beleg des Paradigmenwechsels

Der inhaltliche Änderungsgehalt lässt sich vor allem in folgenden Punkten verdeutlichen:

- Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten: Die Begrenzung von „unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten“ zusätzlich zu den „ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten“ auf maximal „insgesamt 30 Minuten“ entfällt ersatzlos. Arbeitnehmer stehen damit diesbezüglich zukünftig ohne gesetzlichen Schutz da. Unter Bezug auf den hier relevanten § 3 ArbZG bedeutet dies, dass an Sonntagen bis zu 10 Stunden Berufstätigkeit per Direktionsrecht des Arbeitgebers angewiesen werden können,

nämlich 6 bzw. 8 Stunden Ladenöffnung gem. § 6(1) bzw. § 5(1) HLöG und die restlichen Stunden für Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, die bei Bedarf auch den Vor- oder Folgearbeitstag betreffen können. Soweit es keine tarifvertraglichen Vereinbarungen hierzu gibt, sind die Arbeitnehmer hier auf innerbetriebliche Absprachen angewiesen. Angesichts der Tatsache das 90% der im hessischen Einzelhandel tätigen Arbeitnehmer in Betrieben mit bis zu vier Beschäftigten tätig sind, ist klar, dass hier nur in Ausnahmefällen tarifvertragliche Regelungen Bedeutung haben und Betriebsräte in der Regel nicht bestehen. Diese Arbeitnehmer werden durch die geplante Neuregelung schutzlos auf sich selbst gestellt sein.

- Regelungen für Kurorte: Für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen in Kurorten ist die Änderung besonders gravierend: der personenbezogene Schutz (maximal 4 Stunden an höchstens 22 Sonn- und Feiertagen) wird aufgehoben und durch eine weitaus umfanglichere Regelung bzgl. der Verkaufsstellen ersetzt: sie dürfen an maximal 40 Sonn- und Feiertagen höchstens 8 Stunden geöffnet sein. Wenn hier keine betrieblichen oder tarifvertraglichen Regelungen entstehen, die die im Verkauf beschäftigte einzelne Person schützt, **werden VerkäuferInnen in Kurorten kaum noch einen Sonntag ohne Arbeit erleben**, denn bei diesen Betrieben handelt es sich zumeist um Unternehmen mit nur wenigen Angestellten⁸. Auch hier wäre eine verfassungsrechtliche Prüfung hinsichtlich der Verletzung des Sonntagsschutzes gem. Art. 140 GG ggf. angezeigt.
- Ruhe- und Ausgleichszeiten: Von den je nach Beschäftigungsdauer abhängigen Ruhezeiten in §17 (3) ist im HLöG nicht mehr die Rede. In den §§ 5 bis 8 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), auf die im Gesetzentwurf Bezug genommen wird, ist keine Ruhe- oder Ausgleichszeit für Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen enthalten. Damit soll die Regelung für Verkaufsmitarbeiter in Hessen noch schlechter werden als im ArbZG für Sonn- und Feiertage in §§ 9 – 13 geregelt. Hier ist zwar festgelegt, dass mindestens 15 Sonntage pro Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen, was im HLöG in § 9(2) wortgleich übernommen wird. Doch durch den Bezug auf die Regelungen des ArbZG für Werktage, d.h. §§ 5 bis 8, statt derer für Sonn- und Feiertage gibt es für im Verkauf in Hessen Beschäftigte zukünftig auch nicht die Ausgleichszeitenregelung des ArbZG, nach der bei Arbeiten an Sonntagen ein Ersatzruhetag binnen 2 Wochen, bei Arbeiten an einem Feiertag ein Ersatzruhetag binnen 8 Wochen "zu gewähren ist" (ArbZG § 11 (3)).

⁸ In diesem Zusammenhang dürfen auch neue Ergebnisse einer finnischen Langzeitstudie nicht übersehen werden, nach denen festgestellt werden konnte, dass „wer sich am Wochenende nicht oder nur ungenügend vom Berufsstress der Werktage erholen kann, ein höheres Risiko hat, später an einer Herzerkrankung zu sterben“ (Die Welt, 22.8.06: Ruhe am Sonntag schützt das Herz).

3. Ausweitung der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen

3.1. geplante Regelung

Nach dem HLöG wird es grundsätzlich möglich und erlaubt sein, von montags 0 Uhr bis samstags 24 Uhr Verkaufsstätten in Hessen geöffnet zu halten.

Da keine weiteren arbeitsschutzrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem HLöG vorgesehen sind, gelten die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, in dem u. a. festgelegt ist, dass die „werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten darf“. Sie darf auch bis auf zehn Stunden verlängert werden, jedoch nur dann, wenn „innerhalb von 6 Kalendermonaten ... im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden“ (§ 3). Bzgl. der Ruhezeiten ist geregelt, dass „Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben müssen (§5 (1)). Auch für Nachtarbeiter darf die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten, bei Verlängerung auf bis zu zehn Stunden, wenn durchschnittlich acht Stunden innerhalb eines Monats nicht überschritten werden (§5 (2)). Zudem „hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeiter für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren, soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen“ (§6 (5)).

3.2 Bewertung der zugrunde liegenden Annahmen

In der Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfes wird u.a. angeführt:

1. „Mit den Änderungen der Jahre 1996 und 2003 wurden die Öffnungszeiten an Werktagen und Samstagen bis 20 Uhr erweitert. Mit anlassgebend hierfür war eine vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesministerium für Wirtschaft beim Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung München in Auftrag gegebene Studie, in der das Ifo-Institut seinerzeit vorschlug, die Öffnungszeiten an Werktagen vollständig freizugeben, mindestens jedoch bis 22 Uhr zu verlängern. Auf der Grundlage des Gutachtens erhoffte positive Effekte für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung konnten allerdings nicht realisiert werden, unter anderem, weil sich die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr als nicht ausreichend erwiesen hat. Insgesamt betrachtet müssen bisherige gesetzgeberische Initiativen für eine Reform des Ladenschlussrechts als unzureichend betrachtet werden.“ (Drucksache 16/5959, S. 8).
2. „Die geänderten Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten verlangen nach neuen Lösungen bei der Organisation des gesellschaftlichen Lebens. Im Zuge dieser Veränderungs- und Umstrukturierungsprozesse ist die Neukonzeption des Ladenschlusses unabdingbar.“ (Drucksache 16/5959, S. 8).
3. „Seit vielen Jahren werden die Handlungsmöglichkeiten, die das geltende Ladenschlussrecht den Einzelhandelsunternehmen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Verkaufspersonal bieten, als zu eng empfunden.“ (Drucksache 16/5959, S. 8).
4. Die mit der Novelle des Ladenschlussgesetzes von 1996 vorgenommene geringfügige Erweiterung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr brachte nicht den erhofften zeitgemäßen und bedarfsorientierten Spielraum zur Erfüllung der Kundenwünsche. Nach dem am 15. Dezember 1999 veröffentlichten "Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des im Jahre 1996 in Kraft getretenen Änderungsgesetz zum Ladenschlussgesetz" (Bundestagsdrucksache 14/2489)¹ wurde die Erweiterung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr grundsätzlich positiv aufgenommen. Gleichwohl hat das Ifo-Institut in seinem zum Erfahrungsbericht abgegebenen Gutachten festgestellt, dass sich eine Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher für eine Abschaffung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten ausspricht (45 v.H. pro, 36 v.H. contra Abschaffung der Ladenschlusszeiten).“ (Drucksache 16/5959, S. 8f.). --¹ Im Folgenden Erfahrungsbericht

Während die in den Punkten 2 und 3 gemachten Aussagen ohne Beleg sind, sind die Aussagen in den Punkten 1 und 4 in der dargestellten Absolutheit so nicht zutreffend:

Bzgl. der in Punkt 1 vorgetragenen Behauptung, dass „sich die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr als nicht ausreichend erwiesen hat“, lässt sich aus dem in Punkt 4 erwähnten ifo-Gutachten entnehmen, dass 74% der Verbraucher keine Ladenöffnung werktags nach 20 Uhr wünschen. Dies tun nur 16%; 10% der befragten Verbraucher machten keine Angaben. Aus diesen Zahlen lässt sich gerade kein Beleg ableiten, dass längere Ladenöffnungszeiten an Werktagen den Verbraucherwünschen genau entsprechen.

In Punkt 4 wird das ifo-Gutachten zwar inhaltlich richtig, zugleich aber unvollständig und insoweit sinnenstehend wiedergegeben: Bei positiver Bewertung der Erweiterung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr wird zugleich von einer „Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher“ gesprochen, die sich für eine Abschaffung der Ladenschlusszeiten ausspricht, jedoch wird nicht deutlich gemacht wie knapp die Mehrheit ist, denn immerhin äußerten 19% keine Meinung, d.h. die Dafür-Stimmen überwogen zwar die Dagegen-Stimmen, jedoch haben sich nur 45% und nicht wenigstens 50% für eine Abschaffung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten ausgesprochen. Dies ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil sich aus zwei weiteren, in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zitierten Umfrageergebnissen aus dem ifo-Gutachten eindeutig ablesen lässt, dass nur eine kleine Minderheit der befragten Verbraucherinnen und Verbraucher längere Ladenöffnungszeiten wünschen, nämlich von Montag bis Freitag nur 16% nach 20 Uhr und samstags nur 11% nach 18 Uhr⁹. Es bleibt der statistisch nachweisbare Eindruck, dass das ifo-Gutachten – aus einem Hause, das für seine neoliberale Prägung bekannt ist - einseitig im Sinne der Gesetzesinitiatoren interpretiert worden ist, obwohl weitere ebenfalls ernst zu nehmende Gutachtenergebnisse aber nicht in die Bewertung zur Lösungsfindung eingeflossen sind, denn für den Vorschlag für eine Rund-um-die-Uhr-Öffnung an Werktagen gibt es im ifo-Gutachten keine ausreichende Basis.

3.3 Bewertung der Konsequenzen insbesondere für ArbeitnehmerInnen

Die betriebliche Personaleinsatzplanung hat sich an den o.g. Rahmenbedingungen (s. 3.1) zu orientieren, wobei zu bedenken ist, dass etwa 90% der im hessischen Einzelhandel Beschäftigten in Betrieben von bis zu 4 Personen tätig sind.

Unabhängig von der Unternehmensgröße erfordert eine Ausweitung der Öffnungszeiten in die Abend- und Nachtstunden eine höhere Belastung für die Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang muss deutlich in Erinnerung gerufen werden, was das Bundesverfassungsgericht am 9.6.2004 hierzu ausgeführt hat: „Da Frauen nach wie vor die Hauptlast bei der Abstimmung von Familien- und Erwerbsarbeit tragen, sind sozialverträgliche Arbeitszeiten für sie von herausragender Bedeutung. Die im Handel tätigen Frauen könnten bei Ausweitung der Ladenöffnungszeiten insbesondere abends zumindest nicht mehr regelmäßig am Familienleben teilnehmen und bekämen noch größere Schwierigkeiten, die zumeist ihnen obliegende Hausarbeit mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Einklang zu bringen. Die Gewährleistung eines weitgehend mit beruflicher Arbeitszeit nicht belegten Abends und von Freizeit am Wochenende dient demnach dem Schutz der weit überwiegenden Zahl der weiblichen Beschäftigten im Handel vor unmittelbarer Belastung durch Arbeitszeitlagen, die einem geregelterm Familienleben zuwider laufen“. Das Bundesverfassungsgericht hat hier also eine klare Grenze gezogen, die der Gesetzgeber¹⁰

⁹ S. Quelle in Fußnote 7, S. 204.

¹⁰ Hinsichtlich der Frage wer der zuständige Gesetzgeber für die Beschäftigung(sbedingungen) von Arbeitnehmern ist, gibt es noch keine abschließende rechtliche Klarheit. In einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom „14. 2006“ – gemeint ist „14.8.2006“ der Verf. – erläutert die Ministerialdirektorin Dr. Cornelia Fischer zusammenfassend: „Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Regelungen über die Ladenöffnungszeiten und den zu dieser Materie seit jeher gehörenden Arbeitnehmerschutz im Einzelhandel nicht getrennt werden sollten. Der Gesetzgeber, der über die Erforderlichkeit des Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen entscheidet, sollte auch darüber entscheiden können, ob die Beschäftigung von Arbeitnehmern während dieser Öffnungszeiten

sorgfältig beachten sollte, will er nicht Gefahr laufen, mit ihr in verfassungsrechtlichen Konflikt zu geraten¹¹.

Insgesamt hält die KAB die geplante Erweiterung der werktäglichen Öffnungszeiten für weit überzogen, und zwar vor allem weil

- die oben beschriebene Einzelhandelsstruktur keine Basis für eine solche generelle Ausweitung der Ladenöffnungszeiten darstellt. Aus unserer Sicht ist die strukturelle Benachteiligung der Klein- und Mittelbetriebe, die die übergroße Mehrheit aller Betriebe darstellt, eine direkt absehbare Folge der geplanten Regelungen, die ganz offensichtlich gegen die deutliche Mehrheit der betroffenen Einzelhändler durchgesetzt werden soll, denn der Präsident des Hessischen Einzelhandelsverbands, Frank Albrecht, hat schon im Sommer 2006 erklärt, dass sich 93% der Einzelhändler gegen verlängerte Ladenöffnungszeiten aussprechen (lt. FAZ vom 4. Juli 2006, Rhein-Main-Zeitung, S. 51).
- bei der Fußballweltmeisterschaft, die von der Hessischen Landesregierung auch als Probelauf für längere Ladenöffnungszeiten genutzt worden ist, deutlich für jedermann in Hessen erlebbar geworden ist, dass die längeren Öffnungszeiten nicht angenommen werden: nicht von den häufig von Familien betriebenen Klein- und Mittelbetrieben, noch von den Beschäftigten, die sich häufig zu Arbeiten zu später Stunde gezwungen sahen, und erst recht nicht von den Verbrauchern, die nur in wenigen Geschäften in zentraler Lage von Großstädten auftauchen (zu den beiden letzten Aspekten s. u. a. den bereits in Anmerkung 3 angesprochenen Erfahrungsbericht von Pfarrer i.R. Rainer Petrak aus dem Frankfurter Hessencenter).

Übrigens hat es schon vorher zwei weitere eindeutige Indikatoren gegeben, dass die schon jetzt bestehenden Spielräume zur Ladenöffnung nicht vollständig ausgenutzt werden:

- a) Ein Blick in die Innenstädte von Klein- und Mittelstädten zeigt, was für die Unterzentren von Großstädten, ja sogar für die Top 1a – Lagen in der Mainzer City gilt: schon an normalen Samstagen werden dort die derzeitigen Öffnungszeiten nicht

notwendig ist. ... Somit ist es erforderlich, dass die Länder, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz im Ladenschluss Gebrauch machen und von den Regelungen im Ladenschlussgesetz insoweit abweichen, auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen regeln. Ansonsten wäre der Einsatz von Arbeitnehmern z.B. auch an Tankstellen, in Apotheken oder in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen an Sonn- und Feiertagen nicht mehr möglich“ (S. 5). Ein so enger Zusammenhang zwischen Ladenschlussrecht und Arbeitnehmerbeschäftigungsrecht wird von den Professoren Dr. Gregor Thüsing, Bonn, und Dr. Jörn Axel Kämmerer, Hamburg, nicht gesehen. In ihrem Gutachten „Ladenschlussrecht und Arbeitszeitrecht“ kommen Sie zu folgender Einschätzung: „Das Vorhaben der Föderalismuskommission bildet damit die Chance für eine systemstimmige Abgrenzung von Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht. Das bisherige LadenschlussG stütze sich – vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt – auf beide Kompetenztitel. Die rein arbeitsrechtlichen Regelungen sollten herausgetrennt werden und in das ArbZG überführt werden. Eine solche Trennung wäre kein deutscher Sonderweg, sie findet vielmehr Vorbilder im Ausland“ (S. 32). Begründet wird diese Aussage u.a. wie folgt: „Das Recht, rund um die Uhr zu öffnen, kann nicht mit einem Recht der Arbeitgeber einhergehen, einen Arbeitnehmer rund um die Uhr zu beschäftigen, wenn er anders die großzügige Öffnungszeitenregelung nicht nutzen kann. Damit scheidet eine Gesetzgebungskompetenz der Länder kraft Sachzusammenhangs aus.“ (S. 17).

Zu ähnlichem Ergebnis wie die Prof. Thüsing und Kämmerer kommen in ihren ver.di vorliegenden Gutachten a) Jürgen Kühling und b) die Professoren Thorsten Kingreen, Regensburg, und Bodo Pieroth, Münster.

¹¹ Es kommt folgende argumentative Inkonsistenz hinzu: Einerseits wird in der Lösungsbeschreibung behauptet: „Die bedarfsgerechte Flexibilisierung stellt für die Kundinnen und Kunden zugleich einen Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar, insbesondere für Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen“ (s. B. Lösung in Drucksache 16/5959, S. 1). Andererseits wird völlig außer acht gelassen, dass eine solche Flexibilisierung für Verkäuferinnen und Verkäufer in derselben Lebenssituation gerade keinen Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie darstellt. Dies ist eine einseitige Situationsbewertung zu Lasten der Beschäftigten im Einzelhandel.

ausgenutzt, und selbst in den sog. 1A-Lagen schließt jedes dritte Geschäft in Mainz ab 16 Uhr (lt. Franz Weser: Viele wollen gar nicht länger einkaufen; in: Deutsche Tagespost, 7.9.06).

b) Ganz offenbar kann jeder verfügbare Euro nur einmal ausgegeben werden, unabhängig davon wie lang die Läden geöffnet haben. An dieser auch vom Hessischen Einzelhandelspräsidenten Frank Albrecht als Kaufkraft limitierend angesehenen Evidenz sollte sich kein Gesetzgeber vorbeimogeln.

- die geplante Verlängerung der Ladenöffnungszeiten
 - a) familienfeindlich ist (s. den Beginn von 3.2 und „Ergebnis“ auf S. 2)
 - b) zu Strukturverschiebungen bei den Einzelhandelsunternehmen führen werden, die nicht nur die Aufgabe von vor allem Klein- und Mittelbetrieben bringen wird, sondern auch den Trend zu Geschäftsverlagerungen aus den Innenstädten auf die „grüne Wiese“ nach sich ziehen wird und insofern verbraucherfeindliche Wirkungen haben wird, als nicht (mehr) mobile Verbraucher erhebliche Nachteile in der Erreichbarkeit von Grundbedarfsartikeln in Kauf nehmen müssen (s. 5.2).
- die bisherigen Erfahrungen mit der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten haben lt. „Branchendaten Einzelhandel 2003“ ergeben, dass seit dem Jahr 2000 ein Beschäftigungsrückgang von mehr als 200.000 Vollzeitstellen zu verzeichnen war, wobei ein positiver Beschäftigungseffekt seitens der Initiatoren des Gesetzentwurfs auch – ehrlicherweise – nicht als ein Gesetzesziel ausgegeben wird. Ergänzend sei unter Bezug auf die genannte Quelle (s. Dr. B. Warich, Branchendaten Einzelhandel 2003, Jahresergebnisse 2003 mit Datenstand 2004, S. 4). darauf hingewiesen, dass die Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse allein im Jahr 2002 um ein Drittel ausgeweitet wurde, so dass mittlerweile (Stand Januar 2004) jede/r Dritte Beschäftigte im deutschen Einzelhandel geringfügig beschäftigt ist.

4. Weiterer Korrekturbedarf hinsichtlich ...

4.1 ... der Konzeption bzw. Argumentation

In der Problembeschreibung des Gesetzentwurfes wird ohne Beleg behauptet: „Der Spielraum, den das Ladenschlussgesetz dem Einzelhandel, den Verbraucherinnen und Verbrauchern in diesem Umfeld bietet, wird schon seit vielen Jahren als zu eng empfunden.“ (s. A. Problem in: Drucksache 16/5959, S. 1).

In der Problemlösung wird ohne Beleg behauptet: „Das Gesetz dient schließlich auch dem Abbau bürokratischer Regelungen ...“ (s. B. Lösung in: Drucksache 16/5959, S. 2).

Bzgl. der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird behauptet, dass das Gesetz „keine“ unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit hat, obwohl 72% der Beschäftigten im Einzelhandel Frauen sind.

§ 3 (4) beinhaltet, dass Gemeinden auch an Sonn- und Feiertagen „das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen können“, also insbesondere Lebensmittelläden sowie Großmärkte auf Grund einer Entscheidung ihrer Gemeinde an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden können (, denn „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ sind in § 2 (1) 4. definiert als „Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, Lebens- und Genussmittel, Textilien, Sportartikel sowie Geschenkartikel und Zubehöartikel, sofern diese eine Nebenleistung der aufgeführten Waren darstellen“).

Dies gibt Veranlassung, die Erweiterung des Produktkatalogs in § 2 vor Verabschiedung des Gesetzes noch auf Begründetheit zu prüfen.

4.2 ... einzelner Formulierungen / Bestimmungen

In § 3 (4) 1. wird „das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch“ zugelassen, „sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist“. Diese Regelung hat den Charakter eines Freibriefs, denn es wird überhaupt nicht ausreichend geklärt, wann eine solche Notwendigkeit gegeben ist und wer sie feststellen darf bzw. wer die Entscheidung und Umsetzung kontrolliert.

In § 4(1) 2. wird für internationale Verkehrsflughäfen, d.h. den Rhein-Main-Airport, eine 365-Tage-rund-um-die-Uhr-Öffnungsklausel formuliert, die in Zusammenhang mit § 8 (1) 3. das Offenhalten von Verkaufsstellen beliebiger Größe ohne Produkteinschränkung beinhaltet. Der Bedarf nach einer solch großzügigen Regelung ist nicht erkennbar, zumal eine mögliche Sogwirkung auf interessierte Geschäfte, sich am Flughafen anzusiedeln, nicht ausgeschlossen werden kann. Die dann entstehende „Verkaufsinsel Flughafen“ mit täglichem 24-Stundenbetrieb für alle Produkte kann zu regionalen Umsatzverschiebungen mit nachteiligen Wirkungen auf das Frankfurter Umland führen. Hinzu kommt, dass nach Verabschiedung des Gesetzes diese Entwicklung nicht mehr in der steuernden Hand des Gesetzgebers liegt.

Ebenfalls nicht ausreichend deutlich geklärt ist in § 4 (3), dass Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren bzw. Blumen feilbieten ebenso wie landwirtschaftliche Betriebe, Hofläden sowie genossenschaftliche Verkaufsstellen nicht am 1. Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam geschlossen bleiben müssen. Unklar bleibt, weshalb die 2. Feiertage der kirchlichen Hochfeste hier ebenso fehlen wie das Fest Christi Himmelfahrt. Seitens der KAB wird eine entsprechende Ergänzung für nötig erachtet.

Die Regelung in § 5 bzgl. der Ausflugs- und Erholungsorte ist nicht ausreichend trennscharf hinsichtlich des Kriteriums „mit besonderem Besucheraufkommen“. Wann ist es gegeben? Hinzu kommt, dass zwischen benachbarten Orten unter diesen Bedingungen ein intransparenter Wettbewerb entstehen wird, um vom zuständigen Kreisausschuss die erforderliche Öffnungsgenehmigung zu erhalten.

In § 6(3) sollten Palmsonntag und Karfreitag sowie nach Möglichkeit auch Christi Himmelfahrt und Fronleichnam ergänzt werden, sonst ist die Auswahl der definierten Ausnahmen nicht ausreichend fundiert hinsichtlich ihrer Stringenz in religiöser und sozialer Bedeutung. Fraglich bleibt dann immer noch, warum der Neujahrstag, der 1. Mai und der 3. Oktober in dieser Aufzählung fehlen. Sollen staatliche Feiertage in Konsumfesten aufgehen können?

Die in § 7 ermöglichten „Ausnahmen im öffentlichen Interesse“ sind ersatzlos zu streichen, da sie geeignet sind, den zunächst prinzipiell garantierten Sonn- und Feiertagsschutz praktisch beliebig weit auszuhöhlen.

Ebenso ist die Regelung in § 8 (1) 1. ersatzlos zu streichen, da sie ebenfalls geeignet ist, den zunächst konditioniert garantierten Sonn- und Feiertagsschutz praktisch beliebig weit auszuhöhlen.

Die Regelung in § 8 (1) 3. bedarf im Gesetzestext einer deutlichen Präzisierung der Angaben insbesondere zu den Flächengrößen in Analogie zu den für Baden-Württemberg vorgesehenen Regelungen.

In § 8(2) ist die Regel zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an den genannten kirchlichen Feiertagen so zu ändern, dass im Gesetzestext „soll“ durch „darf“ ersetzt wird, sonst sind die Festtage nicht ausreichend geschützt. Der letzte Satz dieses Abschnitts ist so zu ändern wie in 1.1.2.1 aus den dort dargelegten Gründen angeregt.

In § 9(1) ist vor „notwendigen“ das Wort „hierfür“ zu ergänzen, damit kein sachlicher Bezug zu Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten für vorhergehende oder nachfolgende Arbeitstage herstellbar ist.

5. Auswirkungen der Neuregelung

Neben den bisher insbesondere in 3. schon beschriebenen Auswirkungen der vorgesehenen Änderung der Ladenöffnungszeiten ist noch auf folgende Aspekte zu verweisen:

5.1 direkt absehbare Auswirkungen

5.1.1 Jugendschutz für die zusätzlichen Öffnungszeiten ist nicht geregelt

Wird der vorliegende Gesetzentwurf unverändert geltendes Recht, ist der Jugendschutz völlig unzureichend geregelt, denn dann kann jedes Kind nachts mit seinem Taschengeld einkaufen, ohne dass dies unterbunden werden kann – höchstens durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte. Doch denen fehlt dann eine wichtige Argumentationsbasis, da sie nicht auf eine bestehende gesetzliche Regel wie z.B. beim Besuch von Gaststätten oder Tanzveranstaltungen (§ 4 und 5 Jugendschutzgesetz) verweisen können. Beschränkungen bzgl. des Einkaufs sind Kindern und Jugendlichen auch insofern immer schwerer einsichtig zu machen, weil ja auch der Zugang zu Internet-Cafes und Videotheken immer laxer gehandhabt wird.

5.1.2 Regelung bei Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Zuwiderhandlungen gegen vor allem die Regelungen zur Geschäftsschließung an Sonn- und Feiertagen können „mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro ... geahndet werden“ (HLöG § 11 (2)).

Aus Sicht der KAB hat eine derart niedrige¹² und zugleich feste Betragsgröße keine ausreichend abschreckende Wirkung. Insbesondere Großunternehmen zahlen solche Beträge aus der „Portokasse“. Eine prozentuale Gewinn-Abschöpfungsregel kann hier wirksamer sein, wenn z.B. bei erstmaligem Begehen einer Ordnungswidrigkeit gegen den im Gesetz geregelten Sonntagsschutz 50% des Tagesgewinns, bei Wiederholung dieser Ordnungswidrigkeit letztlich bis zu 100% des Tagesgewinns abzuführen sind.

¹² Im Gesetzentwurf für Baden-Württemberg vom 26.09.06 ist eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro vorgesehen.

5.2 voraussehbare Auswirkungen

Da sich Familienbetriebe keine dauerhafte Rund-um-die-Uhr-Öffnung leisten können, werden sie die Verlierer des neuen Ladenöffnungsgesetzes sein, und zwar mit nachteiligen Folgen für die wohnortnahen Verkaufsangebote und die darauf angewiesene Bevölkerung. Es ist nämlich zu befürchten, dass viele Familieneinzelhandelsgeschäfte dem Öffnungsdruck der großen Unternehmen nicht gewachsen sind und deshalb auf kurz oder lang schließen werden. Dies verschlechtert nicht nur die gewachsene Gewerbestruktur in den Städten, sondern ist vor allem nachteilig für Alleinerziehende und Familien mit kleinen Kindern sowie nicht mehr voll mobile Senioren. Sie müssen für den alltäglichen Einkauf auf die Hilfe anderer, z.B. durch Fahrdienste oder höhere Buskosten setzen, wenn sie längere Wege in die Einkaufszentren haben. Ein praktisches Beispiel in diesem Sinne bietet die 26.100 Einwohner große Stadt Bingen am Rhein (Rheinland-Pfalz): nach der Ansiedlung von ausreichend Lebensmittelgeschäften auf der „grünen Wiese“ rund um Bingen gibt es mittlerweile in der Binger Innenstadt kein Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft mehr – ein nachdenklich machendes Beispiel weniger auf Grund seiner Nähe zu Hessen als vielmehr von seiner in Einwohnern bemessenen Größe, die auch in Hessen vielerorts gegeben ist.

Was in Bingen noch nicht beobachtbar ist, aber ansonsten in entsprechenden Situationen nahe liegt, ist, dass durch die Verlagerung von Geschäften auf die „grüne Wiese“ ein neues Problem geschaffen wird: herunter gekommene Innenstädte, in denen sich keiner wohl fühlt. Ist die Rund-um-die-Uhr-Öffnung es wert, dies Risiko einzugehen?

5.3 zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Angesichts der Fülle und der Tiefe der Auswirkungen der geplanten Änderungen stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Zweck-Mittel-Relation. M. a. W.: der Gesetzgeber sollte prüfen, ob die absehbaren Auswirkungen nicht zu weitgehend sind angesichts des Hauptziels, den Verbrauchern mehr Flexibilität beim Einkaufen zu ermöglichen.

Es kann sachlich nüchtern festgestellt werden, dass die unmittelbaren Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung vor allem dadurch im Sinne der Tangierung weiterer Rechtsgebiete, insbesondere Schutz vor Nacharbeit und Jugendschutz, komplex und weitreichend werden, dass sie die Ladenöffnung über Nacht vorsehen.

6. Gesamtwürdigung

6.1 Vorbemerkung

Die zuvor gemachten Ausführungen machen deutlich, dass es bei der Frage nach angemessenen Ladenöffnungszeiten und ihren Rahmenbedingungen nicht nur um eine kluge Marktordnung im Sinne einer sinnvollen Abgestimmtheit von Einzelbestimmungen geht, sondern das Thema Ladenöffnungszeiten zugleich tief in ökonomische, soziale und ethische Fragestellungen eingreift. Ohne eine gesellschaftspolitische Zielorientierung, die sich auch dem Gemeinwohl¹³ verpflichtet weiß, ist eine solche Marktordnung nicht tragfähig, sowohl in sozialer als auch in ökonomischer Hinsicht.

¹³ Gemeinwohl verstanden als „das Wohl aller und eines jeden“ im Sinne der Enzyklika Sollicitudo Rei Socialis vom 30.12.1987, Nr. 38; mit anderen Worten: "... Es ist das Gesamt der Einrichtungen und Zustände, die es dem einzelnen Menschen und den kleineren Lebenskreisen ermöglichen, im geordneten Zusammenwirken ihrer gottgewollten Sinnerfüllung (der Entfaltung der Persönlichkeit und dem Aufbau der Kulturbereiche) anzustreben." (Joseph Kardinal Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Seite 52). Einen fachlichen Überblick gibt auch E.

Ganz offensichtlich setzt dieser Gesetzentwurf vor allem auf das Prinzip der Freiheit, fast so als wären wir nicht in Hessen im Herbst 2006, sondern in Leipzig im Herbst 1989. Dabei ist es nicht Inhalt der Grundkonzeption von CDU-Politik, allein auf den Grundwert der Freiheit zu setzen. Lt. Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands von 1994 sind Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit Grundwerte ihres Politikverständnisses, wobei keinem dieser Grundwerte ein uneingeschränkter Vorrang vor anderen zugeschrieben wird. Wörtlich heißt es dort u. a. zu den genannten drei Grundwerten: „Keiner erfüllt ohne die anderen seinen Sinn. Ihre Gewichtung untereinander richtig zu gestalten ist Kern der politischen Auseinandersetzung“¹⁴. Dass diese Grundkonzeption des politischen Handlungsansatzes der CDU bei der Erarbeitung des neuen CDU-Grundsatzprogramms grundsätzlich in Frage gestellt wird, ist bislang nicht bekannt. D.h.: der von der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag vorgelegte Gesetzentwurf HLÖG nimmt einseitige Akzentpositionierungen zu Gunsten des Grundwerts der Freiheit vor unter Hinanstellung der anderen Grundwerte. Insoweit darf also mit Spannung erwartet werden, inwieweit diese Akzentverschiebung von einer breiteren Basis innerparteilich im Rahmen der Grundsatzprogrammdiskussion mitgetragen wird.

6.2 Ergebnisse

Was lässt sich also unter Beachtung der erforderlichen Gemeinwohlorientierung für den vorgelegten Gesetzentwurf bilanzieren?

Stichpunktartig ergibt sich folgendes Bild:

1. **Der Sonntag dient dem Gemeinwohl**¹⁵. Ist er nicht ausreichend geschützt, wird das Gemeinwohl beschädigt.

Leider beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf neben einem generell deklarierten Sonn- und Feiertagsschutz zu viele Möglichkeiten, insbesondere durch sog. „Weitere Verkaufsonntage“ (§ 6), diesen Schutz substantiell auszuhöhlen. Eine engere und justiziable Fassung der möglichen Rechtfertigungstatbestände für weitere Verkaufsonntage insbes. bzgl. ihres Anlasses, eine neutrale Zuordnung der hierzu Erlaubnis gebenden Stelle in der Landesverwaltung oder der nächst niedrigen Ebene, die oberhalb von Landkreisen liegen muss, ist ebenso dringend erforderlich wie eine Einschränkung der Produkte, deren Verkauf an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist, sowie

Leuninger: Gerechtigkeit schafft Frieden, - Ein Kurs zur Einführung in die Katholische Soziallehre – 3. Einheit: Ansätze der Katholischen Soziallehre, in 1.2 Prinzipien als Grundlage der christlichen Gesellschaftslehre, 1.2.1.3.2 Die Sozialprinzipien, Abschnitt „b. Das Gemeinwohlprinzip“, S. 20 – 23

¹⁴ „Grundlage und Orientierung unseres politischen Handelns sind das christliche Verständnis vom Menschen und die daraus abgeleiteten Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit. Die Grundwerte erfordern und begrenzen sich gegenseitig. Keiner erfüllt ohne die anderen seinen Sinn. Ihre Gewichtung untereinander richtig zu gestalten ist Kern der politischen Auseinandersetzung“ (Nr. 12).

¹⁵ In diesem Sinne steht im Gemeinsamen Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit vom 28.2.1997: „Ein unersetzliches Gut der Sozialkultur ist der Sonntag. Der Schutz des Sonntags ist immer mehr dadurch bedroht, dass ihm ökonomische Interessen vorgeordnet werden. Der Sonntag muss geschützt bleiben. Als Tag des Herrn hat er einen zentralen religiösen Inhalt. Er ist auch gemeinsame Zeit der Familie, der Freunde und Nachbarn und damit ein wichtiges kulturelles Gut, das nicht zur Disposition gestellt werden darf.“

eine Einschränkung der Regelung für internationale Verkehrsflughäfen hinsichtlich der Öffnungszeiten, erlaubter Verkaufsflächen und der Breite des Produktangebots.

2. Was eine Politik bewirkt, die nicht ausreichend **Familienverträglichkeit und –förderung** zum Inhalt hat, lässt sich an der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Politik unzweifelhaft festmachen, u. a. an:
 - der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht im Jahr 1992, dass die praktizierte Besteuerung des Existenzminimums bei der steuermäßigen Veranlagung von Familien nicht verfassungsgemäß ist
 - den bislang fehlenden politisch-praktischen Konsequenzen aus diesem Urteil trotz verschiedener anderer familienpolitischer Fördermaßnahmen, wie z.B. dem Rechtsanspruch auf eine Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr, das Elterngeld, ...
 - der demographischen Entwicklung, die insbesondere in Ostdeutschland im Zusammenwirken mit Abwanderungen dramatisch ist
 - dem unter den Ländern und Kommunen ausgebrochenen Wettbewerb unter dem Motto „Wir wollen Familienland bzw. Familienstadt Nr. 1 werden“¹⁶.

Wenn man im Interesse der Menschen in Hessen „Vorfahrt für Familien“ bieten will, dann ist es Startbedingung, dass dieser Gesetzentwurf so nicht verabschiedet wird, sondern substantiell familienfreundlicher gestaltet bevor er zur nächsten Lesung in den Landtag eingebracht wird.

3. erheblichen und zugleich grundsätzlichen Änderungsbedarfs gibt es auch hinsichtlich
 - a) des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere bei Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sowie bei Nachtarbeit

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Sonntag und Feiertagen als „Tage der Ruhe und der seelischen Erhebung“ (Art. 140 i. V. m. § 139 WRV) beinhaltet substantiell und zweifelsfrei, **dass ein für alle erkennbarer Unterschied zwischen Werktagen bzw. Sonn- und Feiertagen gewährleistet sein muss**¹⁷. Insoweit müssen Ausnahmen, die zu Ladenöffnungen und Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen führen, ausreichend begründet und sachlich, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Dauer und der anbietbaren Produkte, erkennbar begrenzt sein.

Deshalb betrachten wir jede Reduzierung des bisher in § 17 LSchLG festgelegten Schutzzumfangs gemeinsam mit den katholischen¹⁸ und evangelischen Bischöfen

¹⁶ Im Regierungsprogramm 2003 – 2008 der hessischen Landesregierung heißt es unter der Überschrift „Familienland Hessen“: „Wir wollen Hessen weiter zu einem kinderfreundlichen Familienland ausbauen. Wir werden uns für eine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien einsetzen.“

¹⁷ s. hierzu auch die Ausführungen von Dr. Astrid Deusch in: „Die Folgen einer etwaigen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer im Bereich des Ladenschlusses – Plädoyer für die Beibehaltung der bundeseinheitlichen Regelung zum Ladenschluss“, S. 23 – 25.

¹⁸ „Die Deutsche Bischofskonferenz ... beobachtet mit großer Sorge Tendenzen in einzelnen Bundesländern, das derzeitige Schutzniveau in Frage zu stellen und an Sonn- und Feiertagen über das geltende Recht hinausgehende Ladenöffnungszeiten zuzulassen. Mit Nachdruck lehnen wir derartige Bestrebungen ab und bitten die politisch Verantwortlichen dringend, von einer weiteren Aushöhlung des Sonntagschutzes Abstand zu nehmen und bei der Gestaltung der Ladenöffnungszeiten den grundgesetzlich verbürgten Schutz des Sonntags als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ zu gewährleisten“ (lt. Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 29.9.06).

sowie den Gewerkschaften mit großer Sorge. Aus unserer Sicht bedarf jede solcher Reduzierungen, wenn sie schon ins Auge gefasst werden, einer überzeugenden Begründung, was im jetzigen Gesetzentwurf nicht zu finden ist. Überzeugend in diesem Sinne kann nur sein, was dem Anspruch der Verfassung entsprechend genügend erkennbar deutlich begründet, weshalb dieser Bedarf insbesondere an Zeit und materiellen Produkten unabdingbar sonn- bzw. feiertags gedeckt werden muss. Dieser strenge Maßstab ist auch deshalb erforderlich, weil er sich wieder findet in Konzeption und Formulierung¹⁹ von § 10 ArbZG. D.h. der existierende Kundenwunsch nach Ladenöffnung und / oder die Umsatz- oder Gewinnerwartung der Verkaufsstellen allein reicht nicht aus, einen verkaufsoffenen Sonntag zu begründen (vgl. hierzu die analoge Argumentation bzgl. der Verfassungsgemäßheit von Nachtarbeit im Einzelhandel nachfolgend).

Die bisherigen Ladenschlusszeiten haben durch ihre Begrenztheit die Frage nach der Notwendigkeit von **Nachtarbeit** gar nicht erst aufkommen lassen. Durch den HLöG-Entwurf wird dies ein wichtiges Thema, da er Rund-um-die-Uhr-Öffnungszeiten von montags 0 Uhr bis samstags 24 Uhr zulässt. Dabei ist zu beachten: „Als Grundrechtseingriff bedarf eine uneingeschränkte Freigabe der Schicht- und Nachtarbeit der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Denn Schicht- und Nachtarbeit muß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen ihrer evident gesundheitschädlichen Wirkungen die Ausnahme bleiben“ (s. „Rechtsgutachterliche Stellungnahme zu den verfassungsrechtlichen Konsequenzen der Föderalismusreform für das Ladenschlussrecht“ von Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg, und Prof. Dr. Bodo Pieroth, Universität Münster, S. 4; sonst zitiert als Kingreen/Pieroth). Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts gibt es verfassungsrechtlich einen Vorrang des Arbeitnehmerschutzes vor dem Erwerbsinteresse des Einzelhandels „Für dessen Befriedigung reichen die allgemeinen, im Jahr 1996 ohnehin verlängerten, Öffnungszeiten aus. Überdies lassen die mit der Erweiterung von Öffnungszeiten gemachten Erfahrungen zweifeln, ob diese generell zu merklichen Umsatzsteigerungen führen und nicht nur deren Konzentration bei den Marktführern bewirken. Die Erwartung möglicher Umsatzsteigerungen und Gewinne ist jedenfalls kein Belang, dem verfassungsrechtlich ein Vorrang vor dem des Arbeitnehmerschutzes einzuräumen wäre“ (BVerfGE 111, 10 (39f.), zitiert nach Kingreen/Pieroth, S. 5).

- b) der Vermeidung einer Gesetzeslücke, die einen Rund-um-die-Uhr-Verkauf an Kinder und Jugendliche ermöglicht

War auf Grund der bestehenden Ladenschlusszeiten es bislang unmöglich, dass Kinder zur Nachtzeit einkaufen gingen, so wird es nunmehr durch die geplante Öffnungsmöglichkeit an Werktagen rund um die Uhr zu einer Gesetzeslücke kommen, auf Grund derer nicht verhindert werden kann, dass Kindern nachts einkaufen. Wie erfahrene Eltern wissen hat ja z.B. die jugendschutzrechtliche Regelung, dass Jugendliche sich nicht nach 22 Uhr ohne Begleitung von Erwachsenen in Gaststätten aufhalten dürfen, allen Eltern, die dies einforderten eine maßgebliche Hilfe bei ihrer Erziehungsarbeit geboten. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Änderung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen wird

¹⁹ Dieser Paragraph beginnt: „Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden, wenn ...“

es nicht nur keine Gesetzesgründe für Eltern geben, ihren Kindern nächtliches Einkaufen auszureden, sondern es wird über die Gesetzeslücke hinaus zu einer Erosion der Gesetzesakzeptanz kommen, die die mitverantworten haben, die diesem Gesetzentwurf zustimmen.